

RELEVANT, EFFIZIENT, WIRKSAM – BERICHTSPFLICHTEN GEZIELT REDUZIEREN

Jahresbericht 2025
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e. V.



Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

INHALT

Relevant, effizient, wirksam – Berichtspflichten gezielt reduzieren.

Das DRSC setzt sich seit jeher für Proportionalität, Klarheit und praktische Anwendbarkeit von Berichtspflichten ein und fungiert dabei als sachkundiges Bindeglied zwischen Gesetzgebern, Standardsetzern und Unternehmen. Im abgelaufenen Jahr konzentrieren wir uns darauf, regulatorische Ziele mit administrativer Entlastung in Einklang zu bringen sowie gewonnene Erkenntnisse aus Gremien, Arbeitsgruppen, Befragungen und Veranstaltungen in konkrete Empfehlungen zu überführen.

Auf den Konzeptseiten des Jahresberichts 2025 stellen wir vier zentrale Themen vor, die den Beitrag des DRSC zur Entbürokratisierung der Unternehmensberichterstattung verdeutlichen – stets mit dem Ziel, Entlastungen zu schaffen und gleichzeitig eine effektive Berichterstattung sicherzustellen.

Wir freuen uns darauf, den Dialog mit Mitgliedern, Stakeholdern, der Öffentlichkeit und der Regulatorik fortzuführen und gemeinsam Impulse für die Zukunft der Unternehmensberichterstattung zu setzen.

Grußworte	03	IV. Mitglieder im Fokus	44
Vorsitzender des Verwaltungsrats	03	Anwenderforen	44
Präsidium	07	CAO-Calls	47
I. Finanzberichterstattung	12	V. Finanzielle Informationen	48
Eigene Standardsetzung und weitere nationale Projekte	12	Finanzierung	48
Gegenwärtig gültige DRS, DRSC Interpretationen und		Jahresabschluss	49
DRSC Anwendungshinweise	16	Bestätigungsvermerk des unabhängigen	
Zusammenarbeit mit EFRAG	17	Abschlussprüfers	51
Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung	18		
Zusammenarbeit mit anderen Standardsetzern	21	VI. Organe und Gremien	53
Stellungnahmen und sonstige Veröffentlichungen	23	Mitgliederversammlung	53
		Verwaltungsrat	55
II. Nachhaltigkeitsberichterstattung	25	Nominierungsausschuss	56
Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen	26	Präsidium	56
Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen	27	Fachausschüsse	57
Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen	30	Stakeholder-Panel	59
Stellungnahmen und sonstige Veröffentlichungen	34	Mitarbeiterstab	60
		Arbeitsgruppen	62
III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung	37	Abkürzungen	66
DRSC-Anwendungshinweis 5 Nichtfinanzielle		Impressum	67
Konzernerklärung unter Beachtung der ESRS	37	Haftung / Copyright	67
Omnibus-I-Paket der Europäischen Kommission	38		
Umsetzung der CSRD-Richtlinie	39		
Andere Projekte und Kooperationen	40		
Stellungnahmen und sonstige Veröffentlichungen	42		

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des DRSC,

das DRSC ist auch im Jahr 2025 wieder seinen vielfältigen Aufgaben als nationaler Standardsetzer nachgekommen und hat mit seiner fachlichen Expertise wichtige Impulse und Weichenstellungen für die Unternehmensberichterstattung in Deutschland und international gesetzt. Ich möchte daher gerne mit Ihnen gemeinsam noch einmal auf das vergangene Jahr zurückblicken.

Auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung konnten wir 2025 vielfältige Entwicklungen beobachten, wenngleich zunächst festzustellen ist, dass die bereits Anfang 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Jahresberichts nicht in deutsches Recht übernommen wurde. Nachdem das Umsetzungsgesetz – bedingt durch den Bruch der Ampelkoalition – 2024 nicht mehr verabschiedet wurde, musste der Gesetzgebungsprozess aufgrund des Diskontinuitätsprinzips nach der Neuformierung der Regierung im letzten Jahr erneut beginnen. Im Juli 2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dann einen Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD, der eine 1:1-Umsetzung der CSRD in deutsches Recht vorsah. Im September beschloss das Bundeskabinett daraufhin den Regierungsentwurf, der sich gegenüber dem Referentenentwurf kaum veränderte. Besonders problematisch aus Sicht der Berichtsersteller bleibt darin weiterhin die Vorgabe, dass der Lagebericht nicht nur im einheitlichen elektronischen Format (ESEF-Format) veröffentlicht (Offenlegungslösung), sondern auch erstellt werden muss (Aufstellungslösung).

Der Rechts- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats griffen diese Problematik erfreulicherweise in ihrer Stellungnahme auf. Hier wurde richtig erkannt, dass die Aufstellungslösung

zu erheblichem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen führt. Die Ausschüsse sprachen daher die klare Empfehlung aus, die Aufstellungslösung durch eine Offenlegungslösung zu ersetzen. Sofern erforderlich sollte hierfür eine Richtlinienanpassung auf europäischer Ebene erwirkt werden. Daneben war sehr zu begrüßen, dass die Ausschüsse die Bundesregierung auch noch einmal dazu aufforderten, angesichts moderner KI-Lösungen das Erfordernis eines ESEF-Taggings neu zu bewerten.

Die Bundesregierung hatte zur Stellungnahme des Bundesrats eine Gegenäußerung veröffentlicht. Im Hinblick auf die geforderte Offenlegungslösung betonte sie, dass diese nicht mit EU-Richtlinien vereinbar sei, verwies jedoch auf Bemühungen, eine entsprechende Richtlinienänderung auf europäischer Ebene zu erreichen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Bundesregierung sich diesbezüglich innerhalb der EU durchsetzen kann und ob dies noch rechtzeitig vor der verpflichtenden Anwendung der CSRD in Deutschland gelingt. Ein möglicher Aufschub der Anwendung der Aufstellungslösung über das Jahr 2025 hinaus werde geprüft. Hinsichtlich des ebenfalls vom Bundesrat kritisierten ESEF-Taggings äußerte sich die Bundesregierung leider zurückhaltend und verwies darauf, zunächst weitere Entwicklungen beobachten zu wollen. Ein konkreter Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren für die Übernahme der CSRD in deutsches Recht ist noch nicht veröffentlicht, weshalb wir uns weiter in Geduld üben müssen.

Die Auszeichnung der Abschlussbestandteile im Rahmen des ESEF-Taggings wirft bei den Unternehmen nach wie vor viele praktische Fragestellungen auf und unterliegt durch Aktualisierungen der Basistaxonomie fortlaufend Änderungen. Aufgrund der weiterhin

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

großen Nachfrage hat das DRSC die Anwenderforen zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF auch im letzten Jahr weiterhin fortgeführt und so einen mit hoher fachlicher Kompetenz moderierten Austausch zwischen den Mitgliedern des DRSC ermöglicht.

Im vergangenen Jahr hat der europäische Gesetzgeber zudem das Omnibusgesetz zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten weiter präzisiert. Im April 2025 wurde im Amtsblatt der EU ein „Stop-the-clock“-Vorschlag nach einem beschleunigten Verfahren veröffentlicht, der den Erstanwendungszeitpunkt der CSRD für die aktuell gemäß Richtlinie noch nicht berichtspflichtigen Unternehmen der sogenannten zweiten und dritten Kohorte um zwei Jahre verschiebt. Zudem soll gemäß Substance Proposal auf den Erlass sektorspezifischer ESRS und eines Standards für Listed Small and Medium-sized Enterprises (LSME) verzichtet werden. Eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit soll auch langfristig ausreichend bleiben, was sehr zu begrüßen ist, da es den Unternehmen Entscheidungsspielräume eröffnet.

Darüber hinaus beauftragte die Europäische Kommission im März 2025 EFRAG mit der Überarbeitung des Set 1 der ESRS, die auch für die gemäß CSRD bereits berichtspflichtigen Unternehmen der ersten Kohorte Erleichterungen mit sich bringen soll. Die Kommission will die finalen ESRS-Überarbeitungen Mitte 2026 als delegierten Rechtsakt erlassen, sodass die überarbeiteten Standards dann wahrscheinlich regulär für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden wären. Das DRSC hat die Überarbeitung der ESRS durch EFRAG aktiv begleitet und sich entlang des



▲ **Marco Swoboda**
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Prozesses mehrfach proaktiv mit Positionspapieren und Briefen an EFRAG gewandt. Zusätzlich hat es sich mit einer Stellungnahme an der Konsultation der überarbeiteten Standards beteiligt. Das DRSC hat den Anwendern in Deutschland im letzten Jahr mit verschiedenen Briefing Papieren einen Überblick über die Änderungen ermöglicht. Daneben hat das gemeinsam mit EFRAG durchgeführte Outreach Event, in dem verschiedene Aspekte von Standardsetzern und Anwendern gemeinsam diskutiert wurden, großen Anklang gefunden. Für eine tiefere Befassung mit den Änderungen wurden zudem fachlich fundierte, detaillierte Analysen bereitgestellt, die es den Anwendern jederzeit ermöglichten, den Stand der Überarbeitung nachzuvollziehen.

Neben den Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf nationaler und europäischer Ebene hat das DRSC auch 2025 die Fortentwicklung der internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung des ISSB aktiv begleitet. So wurden beispielsweise Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation der Änderungen an IFRS S2 sowie der SASB-Standards eingereicht.

Auch auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung konnten wir im vergangenen Jahr interessante Entwicklungen beobachten. Ein bedeutendes Thema war, wie bereits im Vorjahr, der mittlerweile indossierte neue Rechnungslegungsstandard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*. Der Standard ist nun in der EU für am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden und wird IAS 1 ersetzen. Wenngleich der Standard grundsätzlich umfassendere und restriktivere Regelungen zur Darstellung der Abschlussbestandteile zwecks Verbesserung der Ver-

gleichbarkeit und Transparenz von Abschlüssen beinhaltet, bleiben mehrere Anwendungsfragen offen. Mit einigen dieser Fragestellungen hatte sich das IFRS IC 2025 befasst und zu den vorläufigen Agendaentscheidungen um Stellungnahmen gebeten. Wie gewohnt ist das DRSC dem nachgekommen, wobei in die Stellungnahme auch die Rückmeldungen der Mitglieder eingeflossen sind, die im Rahmen der im Jahr 2025 fortgeführten Anwenderforen eingesammelt wurden. Die moderierte Diskussion praktischer Fragestellungen innerhalb des Mitgliederkreises des DRSC ermöglichte es den Unternehmen, sich frühzeitig zu den entsprechenden Themen auszutauschen und von den in den Einführungsprojekten gewonnenen Erkenntnissen gegenseitig zu profitieren. Der vom DRSC moderierte Austausch zwischen den Mitgliedern in den Anwenderforen wird im Jahr 2026 aufgrund des großen Interesses weiter angeboten.

Insgesamt haben sich die Fachausschüsse des DRSC mit sämtlichen Standardänderungen befasst und sich an jeder Konsultation des IASB mit „deutscher Stimme“ beteiligt. So wurden beispielsweise Stellungnahmen zu den Standardentwürfen zur Equity-Methode und den diskutierten Änderungen zur Rückstellungsbilanzierung sowie eine Stellungnahme im Rahmen des Post-Implementation Reviews von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* an den IASB adressiert. Mit den im Dezember 2025 als Standardentwurf veröffentlichten Änderungen zum Risk Mitigation Accounting wird sich das DRSC im Jahr 2026 sowie darüber hinaus ebenfalls beschäftigen.

Auch auf nationaler Ebene hat sich das DRSC im Jahr 2025 wieder aktiv in die Gesetzesentwicklung und -fortentwicklung eingebracht. Allen voran ist hier das Mindeststeueranpassungsgesetz zur

Umsetzung der neuen Verwaltungsleitlinien der OECD zu nennen. Das DRSC hatte sich im Rahmen seines Aufgabenbereichs vor allem zu rechnungslegungsrelevanten Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen der Rechnungslegung und dem Steuerrecht mit Stellungnahmen zum zweiten Diskussionsentwurf sowie dem Referenten- und Regierungsentwurf geäußert. Nach der Zustimmung des Bundesrats war das Gesetz noch im Dezember 2025 in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund diverser praxisrelevanter Fragestellungen im Zusammenhang mit der Implementierung der Vorgaben zur Mindestbesteuerung hat das DRSC zudem im letzten Jahr exklusiv für seine Mitglieder ein Anwenderforum eingerichtet, das auch 2026 fortgeführt wird. Ziel ist es, eine Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion von rechnungslegungsrelevanten Implementierungs- und Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit dem Mindeststeuergesetz (Pillar Two) zu bieten.

Darüber hinaus hat das DRSC die 2023 begonnene Evaluation zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss um eine Fallstudie ergänzt. Die Erkenntnisse aus der Fallstudie wurden zusammen mit den Ergebnissen der in den Vorjahren durchgeführten strukturierten Stakeholder-Interviews und der empirisch differenzierten Online-Befragung von Unternehmen und anderen Stakeholdern in zehn Thesen zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zusammengefasst. Das Thesenpapier soll als Grundlage für weitere Diskussionen einer möglichen Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss mit Vertretern von Unternehmen, Verbänden und Bundesministerien dienen, um eine Steigerung der Effizienz in der Finanzberichterstattung zu ermög-

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

lichen. Damit unterstützt das DRSC die Gesetzgeber aktiv bei der Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Entlastung der deutschen Unternehmen.

Die Entwicklung der Mitgliederbasis des DRSC blieb stabil. Im vergangenen Jahr durften wir zwei neue Mitglieder begrüßen: Genoverband e.V. und INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG. Drei Mitglieder – Deutsche Bahn AG, Aareal Bank AG und DORNBACH GmbH – sind zum Jahresanfang 2026 ausgetreten.

Herr Bernd-Peter Bier (Bayer AG) und Herr Harald E. Wilhelm (Mercedes-Benz Group AG) legten mit Ablauf der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2025 ihr Mandat im Verwaltungsrat nieder. Neu gewählt wurden Herr Tobias Lages (BASF SE) und Frau Helene von Roeder (Merck KGaA). Ich bedanke mich ausdrücklich bei den ausgeschiedenen Kollegen aus dem Verwaltungsrat für ihr Engagement und freue mich gleichzeitig auf die Arbeit mit den neuen Vertretern in diesem wichtigen Organ des DRSC.

Bei den Fachausschüssen des DRSC waren 2025 einige personellen Veränderungen zu verzeichnen.

Zum Jahresanfang 2025 bestand jeweils eine Vakanz im FA FB und im FA NB. Diese Stellen wurden durch die Berufung von Herrn Sven Jansen (Hellmann Worldwide Logistics SE & Co KG) in den FA FB und Frau Susanne Visbeck (Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG) in den FA NB, beide in der Kategorie „Ersteller“, zum 1. Mai 2025 besetzt. Zum Ende März hat Frau Prof. Dr. Corinna

Ewelt-Knauer (Justus-Liebig-Universität Gießen) ihr Mandat im FA FB aus persönlichen Gründen niedergelegt. Als ihr Nachfolger in der Kategorie „Hochschullehrer“ wurde Herr Prof. Dr. Carsten Theile (Hochschule Bochum) zum 1. Mai 2025 für die Amtsdauer von drei Jahren berufen.

Zum 1. Dezember 2025 hat der Verwaltungsrat das Mandat von Herrn Dr. Michael Seifert (BayWa AG) im FA FB um drei Jahre verlängert. Ebenso wurden im FA NB Herr Martin Bolten (NRW.BANK) und Herr Dr. Lothar Rieth (EnBW AG) jeweils für drei Jahre wiedergewählt. Ferner wurde Herr Till Kohlschmitt (RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG) als Nachfolger von seiner Kollegin Frau Birgit Weisschuh zum 1. Dezember 2025 in den FA FB berufen.

Den Mitgliedern unserer Fachausschüsse und Arbeitsgruppen danke ich an dieser Stelle für ihre erfolgreiche Arbeit im vergangenen Jahr und freue mich auf die stets fundierten Erörterungen bei den zukünftigen Fragestellungen.

Die engagierten und zukunftsorientierten Arbeitsergebnisse des DRSC sind wie immer vor allem dem Einsatz des Präsidiums sowie des Teams des DRSC zu verdanken. Im Namen des Verwaltungsrats möchte ich daher Herrn Lanfermann, Herrn Prof. Dr. Morich und allen Mitarbeitenden meinen herzlichen Dank für ihr Engagement und die produktive Zusammenarbeit aussprechen. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des DRSC!

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle des DRSC werden für Sie weiterhin sich abzeichnende Herausforderungen in den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufgreifen und die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen vorantreiben. Auch in Zukunft werden wir gemäß unseren Leitlinien die Weiterentwicklung global einheitlicher Berichtsanforderungen unterstützen, Stakeholderinteressen in den Dialog einbringen und gleichzeitig die Proportionalität von Berichterstattungspflichten und Unternehmensgröße betonen.

Mit besten Grüßen Ihr

Marco Swoboda

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Liebe Mitglieder des DRSC, liebe Freunde der Unternehmens- berichterstattung,

im Jahr 2025 rückten die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und damit einhergehend der Abbau von Bürokratie zunehmend in den politischen Fokus – nicht nur als Schlagwort, sondern als verbindliches Reformziel, das in Brüssel wie in Berlin intensiv verhandelt und teilweise gesetzlich konkretisiert wurde. Die Reduzierung der Berichtspflichten ist ein zentraler Bestandteil dieser Debatte, und dies nicht nur beschränkt auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Das DRSC hat sich seit jeher nachdrücklich für die Proportionalität und die praktische Umsetzbarkeit von Berichtspflichten eingesetzt. Damit fungiert das DRSC als „fachlich orientierter Weichensteller“ zwischen Politik, Standardsetzung und Unternehmen. Ziel ist hierbei, mit praxisorientiertem Blick komplexe Berichtsvorgaben zu reduzieren, ohne die Qualität oder Vergleichbarkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten zu gefährden.

Im vergangenen Jahr lag unser Fokus besonders darauf, die Balance zwischen der eigentlichen Zielsetzung regulatorischer Anforderungen und administrativer Entlastung zu wahren. Die beim DRSC gesammelten Erkenntnisse aus Fachausschüssen, Arbeitsgruppen, DRSC-internen Anwenderforen, Pilotprojekten und weiteren Veranstaltungen wurden in konkrete Empfehlungen übersetzt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass wir das Thema Entbürokratisierung der Unternehmensberichterstattung auch für unseren diesjährigen Jahresbericht zum Leitmotiv gemacht haben.

In der Omnibus-Debatte hat das DRSC die ESRS-Revision bei EFRAG entscheidend vorangetrieben

Insbesondere auf europäischer Ebene hat sich 2025 viel getan. Besonders hervorzuheben ist das große Vorhaben der Europäischen Kommission (Omnibus-Initiative) zur Reduktion zahlreicher Berichtsanforderungen. Dies betraf mehrere Richtlinien – CSRD, CSDDD sowie die Abschlussprüfer-Richtlinie – und fokussierte sich insbesondere auf die Überarbeitung der ESRS Set 1. Ziel war, Erleichterungen schnell umzusetzen und die Komplexität der ESRS-Anforderungen zu reduzieren.

Die Erarbeitung dieser Änderungen war eine Herkulesaufgabe bei EFRAG – in zeitlicher wie auch in fachlicher Hinsicht. Anfang Dezember wurde der finale Vorschlag für die überarbeiteten ESRS (Technical Advice) an die Europäische Kommission übergeben. Dieses Thema beschäftigte EFRAG, alle Beteiligten und auch uns im vergangenen Jahr intensiv. Das DRSC hatte bereits Mitte April 2025 ein erstes Thesenpapier an EFRAG geschickt, um inhaltlich Anstöße für die Revision zu geben und sich andeutende EFRAG-interne Widerstände zu überwinden. Eine reine Reduktion von Datenpunkten hätte nicht den gewünschten Entlastungseffekt gebracht. Auch in der Folge hat das DRSC trotz enger Zeitleisten unermüdlich daran gearbeitet, die Diskussionsstände sowie Entwürfe in seinen Gremien und mit der deutschen Community zu erörtern und in die EFRAG-Arbeit einzubringen. Der Schulterschluss mit anderen großen nationalen Standardsetzern hat dabei geholfen, DRSC-Positionen im EFRAG-Prozess durchzusetzen.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ Prof. Dr. Sven Morich (links)
Georg Lanfermann (rechts)
Präsidium

Darüber hinaus gab es weitere Fortschritte auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission hat im November 2025 die Erleichterungen zur ESRS-Anwendung („Quick Fix“) im Amtsblatt veröffentlicht. Nach langem Ringen auf EU-Trilog-Ebene wurde die endgültige Einigung zur Änderung der CSRD und der unternehmerischen Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD erreicht. Im Februar 2026 wurden die Vereinfachungen im Amtsblatt veröffentlicht – ein zentraler Baustein des Omnibus-Reformpakets. Anfang Januar 2026 erschien ein neuer delegierter Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung im EU-Amtsblatt. An allen Vorhaben war das DRSC aktiv beteiligt und hat die interessierte Öffentlichkeit kontinuierlich informiert.

Aktive Mitwirkung des DRSC an globalen Nachhaltigkeitsberichtsstandards

Auch international war das DRSC 2025 aktiv: Wir beteiligten uns mit großem Engagement an den Konsultationen des ISSB zur Überarbeitung der SASB-Standards sowie zu Änderungen an branchenbezogenen Leitlinien zur Umsetzung von IFRS S2. In eigens organisierten Branchenrunden, Fachgremien und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen wurden die Vorhaben intensiv erörtert. Aufbauend darauf haben wir Stellungnahmen vorbereitet und beim ISSB eingereicht.

DRSC schafft Klarheit in Zeiten fehlender CSRD-Umsetzung

Auf nationaler Ebene ist die CSRD-Umsetzung in Deutschland bis zum Stadium des Regierungsentwurfs vorangeschritten. Dieser entspricht im Wesentlichen dem vorherigen Referentenentwurf und enthält Anpassungen aus dem Omnibus-Paket. Eine vollständige Umsetzung konnte 2025 jedoch nicht abgeschlossen werden, da die europäischen Grundlagen noch nicht endgültig vorlagen.

Das DRSC hat Mitglieder und betroffene Unternehmen in diesem sich ziehenden Prozess fortlaufend mit Informationen, Foren und Veranstaltungen unterstützt.

Da sich die CSRD-Situation in Deutschland Ende 2025 nicht wesentlich von Ende 2024 unterscheidet, haben wir frühzeitig signalisiert, den zeitlichen Geltungsbereich unseres Anwendungshinweises AH 5 *Nichtfinanzielle Konzernklärung* um ein Jahr verlängern zu wollen. Der Anwenderhinweis behandelt die Interaktion der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung nach DRS 20 mit den Berichtsanforderungen der ESRS und sorgt für mehr Klarheit.

Bereits in den vergangenen zwei Jahren haben wir außerdem die geplanten Inhalte eines DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen im Konzernlagebericht sowie Änderungen am DRS 20 intensiv erörtert und auch zu den Überlegungen in Form von Briefing Papieren kommuniziert. Die Verabschiedung und öffentliche Konsultation der Standardentwürfe kann aber erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen – voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Mit Expertise und Engagement: DRSC gestaltet internationale Finanzberichterstattung aktiv mit

Zu Beginn des Jahres 2025 standen zahlreiche Entwürfe des IASB und der IFRS-Stiftung zur Kommentierung an. In gewohnter Qualität hat sich das DRSC an allen Konsultationen aktiv beteiligt. Zunächst wurden verschiedene durchaus kontroverse Konsultationen aus 2024 abgeschlossen, u. a. zu Standardentwürfen im Bereich IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* und IAS 28 *Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*. Leitgedanke unserer Rückmeldungen waren hierbei stets praxistaugliche Weiterentwicklungen.

Der IASB veröffentlichte dann zur Jahresmitte einen Request for Information zu IFRS 16 *Leasingverhältnisse* im Rahmen des Post-Implementation Reviews. Wir haben uns ebenso mit einer ausführlichen Stellungnahme beteiligt und zugleich Außenmaß beim Umfang einer Überarbeitung angemahnt.

Ende 2025 folgte ein Entwurf zu einem neuen Ansatz für die Bilanzierung von Risikomanagementaktivitäten (Dynamic Risk Management) als Ergänzung zu IFRS 9. Der FA FB befasst sich derzeit intensiv mit den Vorschlägen des IASB. Dabei wird er von den DRSC-Arbeitsgruppen „Finanzinstrumente“ und „Versicherungen“ unterstützt. Für die vertiefte Analyse wurden zwei Unterarbeitsgruppen eingerichtet, die den Entwurf jeweils mit einem spezifischen Fokus auf Banken beziehungsweise auf Versicherungsunternehmen erörtern.

Parallel dazu standen IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* und damit verbundene Umsetzungsfragen im Fokus. In diesem Zusammenhang war auch das IFRS IC im abgelaufenen Jahr damit beschäftigt, eine Vielzahl eingereichter Anwendungsfragen zu erörtern und zu klären. Darüber hinaus wurden frühere Agendaentscheidungen zu IAS 1 im Lichte des Übergangs auf IFRS 18 erneut diskutiert und teilweise angepasst. Im eigens für unsere Mitglieder eingerichteten Anwenderforum zu IFRS 18 haben wir diesbezüglich eine sehr gut angenommene Austauschplattform geliefert und wertvolle Rückmeldungen aus der Praxis erhalten. Diese haben wir – ergänzt durch die Einschätzungen unseres FA FB – in die weiteren Beratungen eingebracht.

Im Zusammenhang mit der Arbeit des IFRS IC sei noch Folgendes erwähnt: Über einen Zeitraum von sechs Jahren haben zwei deutsche Mitglieder – Karsten Ganssaugue und Dr. Jens Freiberg – im IFRS IC mitgewirkt und dabei einen intensiven und regelmäßigen Austausch mit uns gepflegt. Mit Ablauf der maximalen Amtszeit sind beide Ende Juni 2025 aus dem Gremium ausgeschieden. Wir danken ihnen herzlich für ihr Engagement sowie für die stets enge Einbindung und Information des DRSC.

Auch zu EFRAG besteht ein fortlaufend enger Austausch. Neben unserer aktiven Mitwirkung in den Fachgremien EFRAG FRB und EFRAG FR=TEG bringen wir uns auch durch Stellungnahmen und andere Eingaben in die EFRAG-Projekte ein. Im abgelaufenen Jahr ist in diesem Zusammenhang insbesondere unsere Kommentierung des EFRAG-Diskussionspapiers zur Kapitalflussrechnung zu nennen, das wir intensiv in unserem FA FB erörtert haben.

Im Übrigen möchten wir auch auf unsere Beteiligung an den Indossierungen des IFRS 18 (mittlerweile abgeschlossen) und des IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* hinweisen. In beiden Fällen haben wir in unseren Stellungnahmen an EFRAG die positive Indossierungsempfehlung der EFRAG unterstützt und uns für eine Übernahme beider Standards ausgesprochen.

Bei all dieser vielfältigen Vertretung deutscher Interessen verlieren wir auch den Austausch mit den Standardsetzern aus anderen Ländern nicht aus dem Blick. Durch die Mitgliedschaft im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) des IASB sowie andere Netzwerkformate tragen wir weiterhin dazu bei, global tragfähige Lösungen für die internationale Rechnungslegung zu entwickeln. Aktuelle Themen sind hier u. a. das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Standardsetzung sowie der technologische Einfluss künstlicher Intelligenz auf die Bilanzierung, Art der Berichterstattung und Finanzanalyse.

Breites Engagement in der Rechnungslegung auf nationaler Ebene

Im November 2025 haben wir mit der Veröffentlichung eines Thesenpapiers zum bedingten Wahlrecht für eine befreiende Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland unsere Studie zur IFRS-Evaluation vorläufig abgeschlossen. Das Papier formuliert zehn Thesen, in denen sowohl der potenzielle Nutzen einer IFRS-Anwen-

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

derung im Einzelabschluss als auch die wesentlichen Voraussetzungen für die Einführung eines entsprechenden Wahlrechts dargestellt werden. Darüber hinaus werden der mögliche Anwendungsbereich skizziert und Einsatzmöglichkeiten des IFRS-Einzelabschlusses als Grundlage für verschiedene Funktionen des Jahresabschlusses diskutiert. Damit leistet das Papier einen Beitrag zur effektiven und effizienten Finanzberichterstattung und zeigt zugleich Möglichkeiten zur Entlastung deutscher Unternehmen auf.

Dem Thesenpapier ging eine mehrphasige Studie voraus, die wir von 2023 bis September 2025 durchgeführt haben. Ziel war es, die Anwendung der IFRS in Deutschland zu evaluieren. Hierfür wurden Interviews und Befragungen durchgeführt sowie eine Fallstudie erstellt. Letztere rundete die Eindrücke aus der Unternehmensperspektive ab, indem sie den Fokus auf die praktischen Auswirkungen und Herausforderungen einer potenziellen Anwendung der IFRS in Einzelabschlüssen innerhalb von Konzernen legt. Wir freuen uns, dass wir mit einem Dutzend Unternehmensgruppen in den direkten Austausch gehen und so einen authentischen Eindruck für diese Anwendergruppe liefern konnten.

Wir danken allen Beteiligten, die durch ihre Mitwirkung in den einzelnen Phasen der Studie zu diesen Ergebnissen beigetragen haben. Wir haben unlängst beschlossen, die Aktivitäten in einen Arbeitskreis „IFRS im Einzelabschluss“ zu überführen und zukünftige Aktivitäten so auf eine breitere Basis zu stellen. Die Einrichtung des Arbeitskreises ist ein wichtiges Angebot für die Anwenderpraxis, Ideen zu entwickeln und Vorschläge mitzugestalten. Wir freuen uns, wenn wir durch diese Initiative einen konstruktiven Beitrag zur Diskussion leisten können.

Auch im Zusammenhang mit der Implementierung und Weiterentwicklung der Mindestbesteuerungsregelungen war die Rechnungslegungsexpertise des DRSC gefragt. Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Mindeststeuergesetzes, das gegen Ende des vergangenen Jahres erfolgreich abgeschlossen werden konnte, haben wir intensiv begleitet. Dabei haben wir uns mit mehreren Stellungnahmen sowie durch einen engen und regelmäßigen Austausch unserer DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ mit Vertreterinnen und Vertretern des BMF aktiv in die Diskussion um die Gesetzesänderungen eingebracht. Unser besonderes Augenmerk lag auch hier auf der Verständlichkeit und der praktischen Umsetzbarkeit der neuen Vorgaben.

Die neuen Vorgaben des IFRS 18 erforderten eine Überarbeitung der DRSC Interpretation (IFRS) 4 *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS*. Nach den Diskussionen im Anwenderforum und im FA FB haben wir Mitte November einen Entwurf der DRSC Interpretation (IFRS) 5 zur Konsultation gestellt. Mit diesem Entwurf wird die DRSC Interpretation (IFRS) 4 überarbeitet und insgesamt neu gefasst. Die finale Verabschiedung ist für die erste Hälfte 2026 vorgesehen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass 2025 ein Jahr wichtiger Weichenstellungen war, in dem politische Akteure sowie Standardsetzer in Europa und Deutschland den Bürokratieabbau fest auf die Agenda setzten und bereits erste gesetzliche Reformen und Vereinfachungsvorgaben im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Weg gebracht haben. Die Modernisierungsagenda der Bundesregierung lässt aber erkennen, dass der öffentliche Diskurs über Bürokratieabbau erst begonnen hat und

zunehmend auch die Finanzberichterstattung ergreift. Das DRSC agiert hier als Sachwalter und fachlich orientierter Berater in dieser Entbürokratisierungsdebatte. Damit sollen politische Entscheidungen und deren administrative Umsetzungen im Sinne einer wirklichen Entbürokratisierung unterstützt werden, die nicht nur Papier reduziert, sondern auch messbar praxistaugliche Ergebnisse bringt.

Kurz gesagt: Wir bleiben für Sie stets nah am Geschehen und sind an vorderster Stelle aktiv.

Herzlichst,

Georg Lanfermann
Präsident

Sven Morich
Vizepräsident

IFRS-EVALUATION

WIR WEISEN DEN WEG – FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE FINANZBERICHTERSTATTUNG



Das DRSC hat im Rahmen einer mehrphasigen Studie von März 2023 bis November 2025 die Anwendung der IFRS in Deutschland durch Interviews, Befragungen und eine Fallstudie evaluiert. Die über alle Phasen der Studie gesammelten Erkenntnisse wurden in einem Thesenpapier zusammengefasst, das den potenziellen Nutzen der IFRS im Einzelabschluss sowie die notwendigen Voraussetzungen zur Einführung eines bedingten Wahlrechts erläutert. Ziel der Studie war es, Erkenntnisse für den Anwenderkreis sowie

für eine effektive und effiziente Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu gewinnen und konkrete Handlungsfelder für den Abbau bürokratischer Belastungen in der Finanzberichterstattung in Deutschland zu identifizieren. Mit den Ergebnissen der Studie zeigt das DRSC Perspektiven für eine Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung auf und leistet zugleich einen Beitrag zur Entlastung deutscher Unternehmen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

I. Finanzberichterstattung

Die Förderung der Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse gehört laut [Vereinssatzung](#) zu einer unserer Kernaufgaben. Als deutscher Standardsetzer ist das DRSC von der Bundesregierung anerkannt, tritt als sachverständiger Ratgeber bei Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und EU-Ebene auf und vertritt international die Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft, was unter anderem auch die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien umfasst.

Unsere Aufgaben sind gesetzlich in § 342q Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB verankert. Hierzu zählen neben den oben genannten Aufgaben weiterhin die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Deutsche Rechnungslegungs Standards, DRS) sowie die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards.

Als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien arbeiten wir auf allen Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen. Dies umfasst unter anderem die Zusammenarbeit mit IASB und IFRS Interpretations Committee, Europäischer Kommission einschließlich ESAs und insbesondere EFRAG, mit nationalen Standardsetzern anderer Länder sowie mit sonstigen internationalen, europäischen und nationalen Einrichtungen, die sich mit Themen der Unternehmensberichterstattung befassen.

Als Berater arbeiten wir eng mit dem BMJV und – bei rechnungslegungsrelevanten Fragen im Steuerrecht – mit dem BMF zusammen.

Themenschwerpunkte und -inhalte in Sachen der Finanzberichterstattung bestimmt der FA FB.

Daneben bringen sich das Präsidium und die Mitarbeitenden des DRSC direkt in die Gremienarbeit und die Arbeitsgruppen anderer Organisationen ein. Weiterhin sind vielfältige Außenauftritte bei nationalen und internationalen Konferenzen und Podiumsdiskussionen sowie die Veröffentlichung von Fachbeiträgen und Artikeln zu erwähnen.

In diesem Kapitel berichten wir über unsere wesentlichen Projekte und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres aus dem Bereich der Finanzberichterstattung.

EIGENE STANDARDSETZUNG UND WEITERE NATIONALE PROJEKTE

DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland

Die Evaluation zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss hat im Jahr 2025 wichtige Meilensteine erreicht.

Im März 2025 schlossen wir Phase 2 der Evaluation ab und veröffentlichten einen umfassenden [Abschlussbericht](#) mit den Ergebnissen der im Vorjahr durchgeführten Befragung von Jahresabschlusserstellern. Aufgrund internationalen Interesses an den Studienergebnissen wurde zudem ein [englischsprachiger Kurzbericht](#) veröffentlicht. Im Zentrum der gewonnenen Erkenntnisse stand, dass insbesondere Unternehmen, die bereits die IFRS im Konzernabschluss anwenden, ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss befürworten. Sie versprechen sich davon unter anderem Kostensenkungen und Bürokratierleichterungen. Demgegenüber stehen Unternehmen, die bisher die IFRS nicht anwenden, einem Wahlrecht

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Alexandra Schädler
▲ Dr. Jan Techert, BMJV

deutlich kritischer gegenüber. Auch wenn diese Unternehmen die Einführung eines Wahlrechts nicht notwendigerweise ablehnen, sehen sie die Gefahr, dass sie von Stakeholdern zur Ausübung des Wahlrechts gezwungen werden könnten, obwohl sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet wären.

Nach sorgfältiger Beratung der Ergebnisse – auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus [Phase 1 der Evaluation](#) – unterstützten die Gremien des DRSC grundsätzlich die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss. Ein solches Wahlrecht würde es den Unternehmen im Anwendungsbereich ermöglichen, die Vorteile einer Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu nutzen, während Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs vor implizitem oder explizitem Druck zur Anwendung der IFRS geschützt wären.

Im März 2025 begannen wir mit den Arbeiten an Phase 3 der Studie. Hierbei untersuchten wir, wie die Ausgestaltung des Wahlrechts die Effektivität und Effizienz der Finanzberichterstattung in Deutschland konkret verbessern könnte und wie der Anwendungsbereich eines bedingten Wahlrechts definiert sein sollte. Von besonderem Interesse waren dabei auch Folgefragen für weitere Funktionen der Rechnungslegung, beispielsweise in Bezug auf die Steuerbemessungsfunktion sowie die Nutzung von Rechnungslegungsdaten für regulatorische Anforderungen.

Zur Untersuchung dieser Fragen entschlossen wir uns, eine Fallstudie mit potenziell von einem Wahlrecht profitierenden Unternehmen durchzuführen. Zur Teilnahme waren alle Unternehmen aufgerufen, die bereits die IFRS im Konzernabschluss anwenden. Insgesamt elf Unternehmensgruppen konnten wir für eine Teil-

nahme gewinnen und mit ihnen detailliert erörtern, welche Folgen ein Wahlrecht in verschiedenen Ausgestaltungsformen haben könnte. Dafür sammelten wir auf Basis eines umfassenden Fragenkatalogs zunächst schriftliche Antworten der Unternehmen, die im Anschluss als Grundlage für weiterführende Interviews genutzt wurden. Die Unternehmen zogen dabei ihrerseits verschiedene betroffene Funktionsbereiche wie beispielsweise die Steuerabteilung oder Einheiten zur Bearbeitung des regulatorischen Meldewesens hinzu.

Die Ergebnisse der Fallstudie veröffentlichten wir im September 2025 im Rahmen eines [Abschlussberichts](#). Analog zur Unternehmensbefragung wurde deutlich, dass sich die teilnehmenden Unternehmen von einem Wahlrecht Vorteile versprechen würden: Sie erwarteten insbesondere Kostensenkungen, Qualitätssteigerungen und positive Auswirkungen auf die Gewinnung qualifizierten Personals. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Vorteile nur dann realisiert werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Als wichtigste Voraussetzung kristallisierte sich heraus, dass die Funktionen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses tatsächlich durch den IFRS-Einzelabschluss ersetzt werden müssten. Sollte ein HGB-Einzelabschluss für bestimmte Funktionen – etwa zur Steuerbemessung – weiterhin vonnöten sein, wäre ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss für viele Unternehmen nicht mehr attraktiv.

Mit Abschluss der Fallstudie endete auch die dritte Phase der IFRS-Evaluation. Die bisher über alle Phasen der Studie gesammelten Erkenntnisse fassten wir anschließend in einem Thesenpapier zusammen, welches im November 2025 veröffentlicht wurde. In insgesamt zehn Thesen erläutern wir den potenziellen Nutzen der IFRS

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

im Einzelabschluss sowie die notwendigen Voraussetzungen zur Einführung eines Wahlrechts. Das Thesepapier unterstreicht nochmals die Haltung der DRSC-Gremien, dass ein bedingtes Wahlrecht (ein freies Wahlrecht für einen begrenzten Kreis an Unternehmen) sinnvoll sein kann, um einen Beitrag zum Bürokratieabbau für diese Unternehmen zu leisten. Gleichzeitig würden dadurch andere Unternehmen davor geschützt werden, durch etwaigen Druck zur Anwendung der IFRS ihrerseits höhere Kosten befürchten zu müssen. Nach unseren bisherigen Erkenntnissen ist die Ausgestaltung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss so möglich, dass die IFRS auch als Ausgangspunkt für Vorschriften zur Kapitalerhaltung und Steuerbemessung sowie für regulatorische Zwecke dienen können.

Zum Jahresende gingen wir noch einmal in den engen Austausch mit relevanten Stakeholdern. Mit ausgewählten Referaten des BMJV und des BMF sowie Vertreterinnen und Vertretern von Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft diskutierten wir die zehn Thesen in einem Roundtable-Format. Unternehmen aus Phase 3 der IFRS-Evaluation trugen dabei praktische Impulse und Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Fallstudie bei.

Im Jahr 2026 möchten wir einen intensiven Fachaustausch mit interessierten Stakeholdern initiieren, um zu erarbeiten, wie ein befreiendes Wahlrecht zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss fachlich umgesetzt werden könnte und wie bestehende Umsetzungshürden gemeistert werden können. Dabei könnten neben den bisher gewonnenen Erkenntnissen und der Expertise verschiedener Stakeholder auch Erfahrungen aus anderen Ländern berücksichtigt wer-

den – beispielsweise Italien, wo die IFRS im Einzelabschluss bereits angewendet werden, oder Österreich, wo das Vorhaben zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss bereits konkrete Formen annimmt.

Mindeststeueranpassungsgesetz

Zum Ende des Jahres 2025 konnte das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Mindeststeuergesetzes (MinStG) abgeschlossen werden: Am 19. Dezember 2025 hat der Bundesrat dem [Gesetz](#) zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zugestimmt.

Wir haben uns aktiv in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Zum einen haben wir zu allen veröffentlichten [Diskussions-](#) und [Referententwürfen](#) des BMF sowie zum [Gesetzesentwurf](#) der Bundesregierung Stellung genommen. Zum anderen stand die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ in einem engen regelmäßigen Austausch mit den Vertretern des BMF in Sachen der Anpassungen des MinStG oder der außergesetzlichen Klarstellungen. Dabei fokussierten wir uns – dem Arbeitsauftrag des DRSC geschuldet – vordergründig auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen bzw. Querschnittsthemen zwischen Rechnungslegung und Steuerrecht.

In den Stellungnahmen begrüßten wir das Bestreben des BMF und der Bundesregierung, Erleichterungen für Unternehmen bei bestimmten Regelungsinhalten des MinStG zu erzielen sowie Klarstellungen bzw. Korrekturen bei missverständlichen Vorgaben des



▲▲ Dr. Jan-Robert Kirchner

▲ Dr. Michael Seifert

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Dr. Rupini Deepa Sobottka

▲ Dr. Patrick Bosch

Gesetzes herbeizuführen. Gleichwohl merkten wir an, dass einige Vorschläge zu keiner wesentlichen Vereinfachung führen, und wiesen darauf hin, dass die betroffenen Unternehmen nach wie vor bei der Umsetzung des MinStG vor enorme administrative und systemische Herausforderungen gestellt werden. Insbesondere die Vorgaben in Bezug auf die Nachversteuerungsregelungen für latente Steuern würden aus unserer Sicht zu keiner wesentlichen Vereinfachung führen. Aus diesem Grund appellierten wir an den deutschen Gesetzgeber, sich über die Delegierten Deutschlands auf der OECD-Ebene für die vollständige Abschaffung der Nachversteuerung latenter Steuern einzusetzen. Sofern dies nicht durchsetzbar sein sollte, regten wir zumindest eine substantielle Vereinfachung der Regelungen an.

Ferner regten wir u. a. Klarstellungen hinsichtlich der Verwendbarkeit von Berichtspaketen („Reporting Packages“) an, die es den Unternehmen ermöglichen würden, bei der Berechnung des CbCR-Safe-Harbours auf bereits vorliegende Daten aus dem länderbezogenen Bericht zuzugreifen.

Am 5. Januar 2026 veröffentlichte die OECD das [Side-by-Side-Paket](#) des Inclusive Framework zur globalen Mindeststeuer. Dieses Paket umfasst neue Regelungen, die überwiegend für Geschäftsjahre gelten, die ab dem 1. Januar 2026 beginnen, u. a. das Side-by-Side-System, einen neuen Simplified ETR-Safe-Harbour und die Verlängerung des CbCR-Safe-Harbours um ein Jahr. Unsere Arbeitsgruppe „Steuern“ unter dem Vorsitz von Dr. Gabriele Rautenstrauch wird weiterhin die Entwicklungen auf dem Gebiet der globalen Mindestbesteuerung beobachten und bei Bedarf (und sofern rechnungslegungsrelevante Fragestellungen betroffen sind) aktiv werden.

E-DRSC Interpretation 5 (IFRS): Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

Am 13. November 2025 haben wir den [Entwurf einer DRSC Interpretation \(IFRS\) Nr. 5 Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS](#) (E-DRSC Interpretation 5) mit einer Kommentierungsfrist bis zum 28. Februar 2026 veröffentlicht.

Gegenstand dieses Entwurfs ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern im Sinne des IAS 12.5 beziehen, in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Entwurf schlägt insbesondere neue Regelungen zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den neuen Ausweisvorschriften von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* vor.

E-DRSC Interpretation 5 (IFRS) stellt den Entwurf einer Neufassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* dar. Die Veröffentlichung von IFRS 18 durch den IASB im April 2024 erforderte eine Anpassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

GEGENWÄRTIG GÜLTIGE DRS, DRSC INTERPRETATIONEN UND DRSC ANWENDUNGSHINWEISE (Stand 31. Dezember 2025)

Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 16	Halbjahresberichterstattung
DRS 17 (geändert 2010)	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
DRS 18	Latente Steuern im Konzernabschluss
DRS 19	Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
DRS 20	Konzernlagebericht
DRS 21	Kapitalflussrechnung
DRS 22	Konzerneigenkapital
DRS 23	Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)
DRS 24	Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
DRS 25	Währungsumrechnung im Konzernabschluss
DRS 26	Assoziierte Unternehmen
DRS 27	Anteilmäßige Konsolidierung
DRS 28	Segmentberichterstattung

DRSC Interpretationen (IFRS)

DRSC Interpretation 2 (IFRS)	Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
DRSC Interpretation 3 (IFRS)	Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32
DRSC Interpretation 4 (IFRS)	Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

DRSC Anwendungshinweise

DRSC AH 1 (IFRS)	Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DRSC AH 2 (IFRS)	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
DRSC AH 3 (IFRS)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen
DRSC AH 4 (IFRS)	In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen
DRSC AH 5 (DRS)	Nichtfinanzielle Konzernklärung unter Beachtung der ESRS

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT EFRAG

Auf europäischer Ebene bildet vor allem die EFRAG eine ausgezeichnete Plattform für unsere Einbringung in die Diskussion zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung. Das DRSC ist als Mitgliedsorganisation auf fachlicher Ebene in den Gremien sowie als Organmitglied auf gesellschaftsrechtlicher Ebene in die Entscheidungen bei EFRAG eingebunden.

In der Säule der Finanzberichterstattung sind wir bei EFRAG im letztentscheidungsbefugten Financial Reporting Board (EFRAG FR Board) durch unseren Vizepräsidenten Prof. Dr. Sven Morich vertreten. Die Position als deutsche Country Liaison in der Fachexpertengruppe Financial Reporting Technical Experts Group (EFRAG FR TEG) nimmt seit Juli 2021 die DRSC-Projektmanagerin Dr. Ilka Canitz wahr. In dieser Funktion, die den großen europäischen Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich und Italien vorbehalten ist, bringen wir uns im gesamtwirtschaftlichen Interesse der deutschen Konstituenten ein.

Daneben stehen wir in einem engen Austausch mit den weiteren deutschen Mitgliedern der EFRAG FR TEG.

Nicht zuletzt pflegen wir einen engen Kontakt zu Wolf Klinz, der am 15. Dezember 2025 durch die EFRAG General Assembly für eine zweite Amtszeit (beginnend ab dem 1. Januar 2026) zum Vorsitzenden des EFRAG FR Boards gewählt wurde.



▲ Andreas Bödecker



▲▲ Carsten Beisheim

▲ Erika Bognár



Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung in den Gremien von EFRAG befassen wir uns in unseren eigenen Gremien, namentlich dem FA FB, mit den auf der Tagesordnung von EFRAG FR Board und EFRAG FR TEG stehenden Themen. Bei weitreichenderen Konsultationen, wie beispielsweise umfangreicheren Stellungnahmeentwürfen an den IASB, Übernahmeempfehlungen an die Europäische Kommission sowie proaktiven Konsultations- oder Positionspapieren, nimmt der FA FB selbst und unmittelbar Stellung gegenüber EFRAG.

Auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung war unsere Zusammenarbeit mit EFRAG im Jahr 2025 zum einen durch die Befassung mit den Standardsetzungsaktivitäten des IASB geprägt. Zum anderen haben wir zu den Übernahmeempfehlungen zu IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* und zu IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* Stellung genommen. Schließlich haben wir uns beim EFRAG-Forschungsprojekt zur Kapitalflussrechnung eingebracht, über das wir nachfolgend berichten.

Diskussionspapier zur Kapitalflussrechnung

Am 22. November 2024 veröffentlichte EFRAG das Diskussionspapier [The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues](#), das die wahrgenommenen Probleme der nach IAS 7 erstellten Kapitalflussrechnung auflistet, mögliche Lösungsansätze diskutiert und somit einen Beitrag zum [IASB-Forschungsprojekt „Statement of Cash Flows and Related Matters“](#) leistet.

Wir haben das Diskussionspapier von November 2024 bis Mai 2025 intensiv im FA FB diskutiert und die erarbeitete [Stellungnahme](#) am 14. Juli 2025 an EFRAG übermittelt. Darin betonen wir, dass die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 grundsätzlich funktional ist und keiner umfassenden Überarbeitung bedarf. Dem IASB sollte daher empfohlen werden, Anpassungen gezielt nur dort vorzunehmen, wo tatsächlich Informationslücken aus Nutzersicht bestehen.

Zentrale Argumente unserer Stellungnahme verdeutlichen, dass eine vollständige Kohärenz der Kapitalflussrechnung mit anderen primären Abschlussbestandteilen – insbesondere der Gewinn- und Verlustrechnung – nicht angestrebt werden sollte. Die Kapitalflussrechnung sollte sich auf die tatsächlichen Veränderungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten konzentrieren, da die Einbeziehung von Zahlungsflüssen eines Agenten oder von nicht zahlungswirksamen Transaktionen ihre Grundfunktion grundlegend verändern würde. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für die Beibehaltung der bestehenden Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aus.

Die im Diskussionspapier vorgeschlagene Standardisierung von Kennzahlen wie Free Cashflow, Nettoverschuldung oder Working Capital lehnen wir ab, da ein einheitlicher Ansatz den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und finanziellen Strukturen der Unternehmen nicht gerecht würde und zu verzerrten oder irreführenden Vergleichen führen könnte. Für Free-Cashflow-Größen befürworten wir stattdessen einen Ansatz, der auf die nächstgelegene relevante Cashflow-Zwischengröße überleitet und sich am Managementansatz für management-defined performance measures gemäß IFRS 18 orientiert.

Darüber hinaus sprechen wir uns für die Beibehaltung sowohl der direkten als auch der indirekten Methode zur Darstellung des operativen Cashflows aus. Auch für Finanzinstitute empfehlen wir die Beibehaltung der derzeitigen Vorschriften, insbesondere vor dem Hintergrund erheblicher praktischer Umsetzungsprobleme, die mit einer Abschaffung verbunden wären.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER IFRS-STIFTUNG

Die Zusammenarbeit mit den Gremien und Organen der IFRS-Stiftung bildete auch im abgelaufenen Jahr einen der wesentlichen Schwerpunkte unserer Arbeit.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Fachkollegen im Board und Mitarbeiterstab des IASB sowie im IFRS IC bieten uns die Möglichkeit, uns gegenseitig über unsere Tätigkeiten, aber auch über aktuelle Entwicklungen, Strömungen und Herausforderungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Zudem ist unsere aktive Mitwirkung bei ASAF, dem fachlichen Beratungsgremium des IASB, zu erwähnen. Hierzu berichten wir im Anschluss.

Auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie zudem über die wesentlichen Projekte des IASB und des IFRS IC, die wir im abgelaufenen Jahr mit unseren Befassungen im FA FB eng begleitet haben.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Prof. Dr. Kerstin Lopatta

▲ Gero Bothe

Mitwirkung bei ASAF

Das DRSC ist bereits seit dem Jahr 2022 (nach einer fast vierjährigen Pause) in dem wichtigen Beratungsgremium des IASB, dem Accounting Standards Advisory Forum (ASAF), vertreten, um dort die Erfahrungen aus der deutschen Perspektive in den Entwicklungsprozess der IFRS einzubringen. Die aktuelle Amtszeit läuft bis Dezember 2027. Der Vizepräsident Prof. Dr. Sven Morich vertritt das DRSC in diesem Gremium.

Das ASAF tritt viermal im Jahr zusammen. In den jeweils ein- oder zweitägigen Sitzungen befasst sich ASAF mit spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des IASB – aber auch anderen Themen, die für die Arbeit des IASB von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Das ASAF stellt für uns ein wesentliches Instrument dar, um regelmäßig nicht nur mit dem IASB, sondern auch mit den anderen nationalen und regionalen Standardsetzungsorganisationen in einen multilateralen Austausch zu gehen. Im Vorfeld einer jeden ASAF-Sitzung erörtern wir alle Agenda-Themen im FA FB, um eine einheitliche DRSC-Position zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen zu bilden.

Post-Implementation Review des IFRS 16 Leasingverhältnisse

Im Rahmen der Überprüfung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* nach dessen Einführung (Post-Implementation Review) hat der IASB am 17. Juni 2025 eine [Aufforderung zur Einreichung von Informationen](#)

veröffentlicht. Wir haben uns an dieser Konsultation beteiligt und am 14. Oktober 2025 unsere [Stellungnahme](#) an den IASB übermittelt. In die Stellungnahme sind unter anderem Erkenntnisse aus einer Outreach-Veranstaltung eingeflossen, die wir gemeinsam mit dem IASB, der EFRAG und den Standardsetzern aus Österreich sowie der Schweiz durchgeführt haben.

In der Stellungnahme haben wir den Standard insgesamt positiv beurteilt. Die inhaltlichen Regelungen sind aus unserer Sicht eindeutiger als im Vorgängerstandard IAS 17. Das einheitliche Bilanzierungsmodell stellt zudem für Leasingnehmer eine Verbesserung dar. Die Umsetzung des Standards war zwar sehr aufwendig; der Aufwand hat jedoch durch die notwendige Bestandsaufnahme aller Miet- und Leasingverträge zu einem besseren Überblick über die vorliegenden Verträge in einem Konzern geführt.

Der größte Kritikpunkt unsererseits liegt in den vom IASB unterschätzten laufenden Kosten für die Anwendung des Standards. Diese sind, beispielsweise aufgrund der notwendigen Pflege des jeweiligen Leasingtools und notwendiger Nachjustierungen bei großen Leasingportfolios, deutlich höher als anfänglich erwartet. Der IASB solle daher bei zukünftigen Standardsetzungsaktivitäten die Erwartung höherer laufender Kosten zugrunde legen.

Zur Senkung dieser Kosten schlugen wir vor, die Aufgriffsgrenze für Leasingverhältnisse über Vermögenswerte von geringem Wert anzuheben und den Wortlaut von IFRS 16.26 zu ändern, um die Verwendung des Grenzfremdkapitalzinssatzes als Standardverfahren für die Abzinsung der Leasingzahlungen zuzulassen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Zusammenfassend haben wir festgehalten, dass nach anfänglichen Herausforderungen für die wesentlichen Sachverhalte Bilanzierungsgrundsätze und Prozesse entwickelt wurden, die in der Praxis gut funktionierten. Wir sehen daher keinen Bedarf für wesentliche Änderungen an IFRS 16.

Interpretationen und Standardpflege

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen zum einen die Erörterung und Beantwortung eingereicherter Anwendungsfragen zu den IFRS Accounting Standards durch das IFRS IC. Zum anderen werden auch durch den IASB selbst Themen identifiziert und erörtert, für welche die Erarbeitung einer Standardanpassung oder -klarstellung geboten erscheint.

Wie gewohnt haben wir auch 2025 sämtliche Diskussionen aller Sitzungen des IFRS IC aufgegriffen, gewürdigt und teils kommentiert.

Das IFRS IC hat im vergangenen Jahr sieben Agendaentscheidungen zu verschiedenen Themen respektive Standards getroffen. Diese betrafen die [Bilanzierung von Garantien](#) (diverse IFRS), [Erfassung von Erlösen aus Studiengebühren](#) (IFRS 15), die [Beurteilung von Hyperinflation](#) (IAS 29), den [Ausweis von Marginalzahlungen](#) (IAS 7), Details zur [Bestimmung von Transaktionskosten](#) und zur [Abspaltung eingebetteter Derivate](#) (beide IFRS 9) sowie abermals Spezialfragen zur Abbildung klimabezogener Zusagen, diesmal zur [Aktivierung von Forschungsausgaben](#) (IAS 38). In allen Fällen

hat das IFRS IC klargestellt und ausführlich begründet, dass – und warum – die bestehenden relevanten IFRS-Vorschriften ausreichend sind, um die jeweilige Fragestellung hinreichend klar zu beantworten. Zudem hat sich das IFRS IC mit mehreren [früheren Agendaentscheidungen zu IAS 1](#) befasst. Da IFRS 18 in Kürze verpflichtend anzuwenden ist und IAS 1 außer Kraft setzt, wurden einige dieser Agendaentscheidungen an IFRS 18 angepasst, andere jedoch zurückgezogen. Darüber hinaus liegen derzeit viele Fragen zu IFRS 18 beim IFRS IC zwecks Klärung vor. Einige davon haben wir mit Anwendern aus Deutschland bereits vor der IFRS IC-Befassung intensiv besprochen, wobei wir auf die Dringlichkeit hingewiesen haben.

Erneut sei erwähnt, dass alle IFRS IC-Agendaentscheidungen von bilanzierenden Unternehmen regelmäßig verfolgt und dahin gehend geprüft werden sollten, ob die eigene Bilanzierung der IFRS IC-Sichtweise entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine abweichende Vorgehensweise gerechtfertigt oder aber anzupassen ist.

Ferner möchten wir berichten, dass 2025 nur wenige Standardänderungen – im Sinne der Standardpflege – seitens des IASB finalisiert wurden. Dies sind [Änderungen an IAS 21 zur Währungsumrechnung im Fall von Hyperinflation](#) sowie die [Ergänzung erläuternder Beispiele in mehreren Standards](#), wie Unsicherheiten in Abschlüssen darzustellen sind. Die Texte dieser finalisierten Änderungen sind zwar nicht kostenfrei öffentlich verfügbar, jedoch haben wir detaillierte Informationen auf unseren [DRSC-Projektseiten](#) dargestellt.

Zu beiden Themen haben wir uns an der IASB-Konsultation beteiligt und nach intensiver Diskussion unsere Erkenntnisse mittels Stellungnahmen an den IASB übermittelt. Ferner haben wir durch unsere Gremienmitgliedschaften bei der EFRAG und über unsere Mitgliedschaft im ASAF die Arbeiten an IFRS-Änderungen eng begleitet.

Schließlich ist im Kontext der IFRS-Standardpflege zu erwähnen, dass der IASB derzeit an mehreren, teils langjährig laufenden Änderungsvorhaben arbeitet, darunter

- [Nachbesserung der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital gemäß IAS 32](#) (ED/2023/5),
- [Änderungen an IFRS 3 und IAS 36](#) betreffend Angaben und Wertminderungen im Kontext von Unternehmenszusammenschlüssen (ED/2024/1),
- [Ergänzungen an IAS 28](#), um Details zur Anwendung der Equity-Methode klarzustellen (ED/2024/7) sowie
- [gezielte Verbesserungen an IAS 37](#), um Unklarheiten sowie Unterschiede beim Ansatz und der Bewertung von Rückstellungen auszuräumen und zugleich IAS 37 an einige Änderungen des IFRS-Rahmenkonzepts anzugleichen (ED/2024/8).

Auch diese Themen verfolgen wir regelmäßig, um bei Bedarf – und auch außerhalb von Kommentierungsphasen – in unseren Fachausschüssen, Anwenderforen und teils aus der breiteren Öffentlichkeit Meinungen einzuholen und daraus resultierende Erkenntnisse beim internationalen Standardsetzer einzubringen. Wie gewohnt werden wir auch die künftigen Entwicklungen beobachten und eng begleiten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Georg Lanfermann

▲ Dr. Kati Beiersdorf



▲ Prof. Dr. Christian Fink

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STANDARDSETZERN**World Standard Setters Conference**

Die umfangreichste Zusammenkunft der nationalen Standardsetzer und Regionalorganisationen, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen, ist die World Standard Setters Conference (Konferenz der nationalen Standardsetzer, WSS-Konferenz). Die WSS-Konferenz wird einmal jährlich durch die IFRS-Stiftung ausgerichtet, welche die zu behandelnden Inhalte vorgibt. Das DRSC war auch im Jahr 2025 durch sein Präsidium auf dieser Veranstaltung vertreten.

Neben der Vorstellung des aktuellen Stands und der Fortschritte bei den Arbeitsprogrammen des IASB und des ISSB wurden an den zwei Tagen in mehreren Breakout-Sitzungen sowohl Themen der Finanzberichterstattung (Einheitliche Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards, Aktuelles zu den Projekten zu Finanzinstrumenten) als auch Nachhaltigkeitsthemen (SASB-Standards, Forschungsprojekte des ISSB, Angaben zu klimabezogenen Übergangsplänen) erörtert. Ferner fanden zwei weitere Podiumsdiskussionen statt: zur Umsetzung von IFRS 18 und zur Bedeutung von IFRS 19 und IFRS für KMU für die globale Berichterstattung.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

International Forum of Accounting Standard Setters

Das International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) ist ein weltweites, informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer und weiterer Organisationen mit enger Beziehung zur Finanzberichterstattung. Zusammenkünfte des Forums kommen im Gegensatz zur WSS-Konferenz auf Initiative der nationalen Standardsetzer zustande.

Das erste Treffen des vergangenen Jahres im März 2025 fand in Neapel, das zweite wie üblich im September im Anschluss an das WSS-Meeting in London statt. Das DRSC war bei den beiden Treffen vertreten und brachte die deutsche Sicht in die Diskussionen zu beiden Blöcken – Nachhaltigkeit- wie Finanzberichterstattung – aktiv ein. Bei der Plenar-Sitzung zur WICI-Initiative für strategische immaterielle Vermögenswerte gab der DRSC-Präsident Georg Lanfermann Einblicke in die Arbeit des deutschen Standardsetzers zum Thema „Immaterielle Vermögenswerte“.

Anderweitige Plattformen

Neben den vorstehend beschriebenen Zusammenkünften auf globaler Ebene bringen wir uns zudem regelmäßig mit aktuellen Themen und Standpunkten in verschiedene Diskussionsrunden anderer Standardsetzer – regelmäßig bzw. nach Bedarf – ein. Hier ist unter anderem das Consultative Forum of Standard Setters (CFSS) zu nennen, in welchem die durch EFRAG beim ASAF zu vertretenden Positionen mit den Standardsetzern in Europa vorbereitet und abgestimmt werden.

Daneben befinden wir uns in einem regelmäßigen direkten Kontakt zu ausgewählten Standardsetzern, mit denen wir in nicht öffentlichen Sitzungen auch vertrauliche Themen ansprechen und sondieren können. Im Jahr 2025 haben wir unter anderem die folgenden Themen gemeinsam erörtert: IASB-Prozess des Post-Implementation Reviews, Geschäftssegmente, Grenzen der Finanzberichterstattung, Immaterielle Werte.



▲▲ Dr. Ilka Canitz
▲ Cedric von Osterroht

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Beteiligung an anderen Konsultationen

20/01/2025	IASB: IASB/ED/2024/7 Equity Method of Accounting - IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures (revised 202x)
31/01/2025	BMF: Zweiter Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG)
12/03/2025	IASB: IASB/ED/2024/8 Provisions–Targeted Improvements (Proposed amendments to IAS 37)
24/03/2025	IFRS-Stiftung: Proposed amendments to the IFRS Foundation Due Process Handbook
26/03/2025	EFRAG: Draft Letter to the European Commission Regarding Endorsement of IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements
14/07/2025	EFRAG: Diskussionspapier The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues
30/07/2025	EFRAG: Draft Letter to the European Commission Regarding Endorsement of IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures
13/08/2025	BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG)
06/10/2025	IFRS IC: IFRS Interpretations Committee’s tentative agenda decisions in its June 2025 meeting
14/10/2025	IASB: Post-Implementation Review von IFRS 16
30/10/2025	Finanzausschuss im Deutschen Bundestag: Regierungsentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG)

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Beteiligung an anderen Konsultationen

25/11/2025	IFRS IC: IFRS Interpretations Committee’s tentative agenda decisions in its September 2025 meeting
------------	--

II. Eigene Konsultationen/Projekte

28/01/2025	Entwurf DRSC Anwendungshinweis zu DRS 20 Nichtfinanzielle Konzern-erklärung unter Beachtung der ESRS
28/02/2025	Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland: Englische Version des Kurzberichts zur Unternehmensbefragung der Phase 2
10/03/2025	Near final draft DRSC Anwendungshinweis zu DRS 20 Nichtfinanzielle Konzern-erklärung unter Beachtung der ESRS
04/03/2025	Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland: Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung
30/09/2025	Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland: Bericht zur Fallstudie einer potenziellen Anwendung der IFRS bei Tochterunternehmen
05/11/2025	Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland: Thesenpapier zu einem bedingten Wahlrecht einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss
13/11/2025	Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS (E-DRSC Interpretation 5)

III. Sonstige Veröffentlichungen

17/02/2025	Positionspapier der DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss
12/09/2025	DRSC Briefing Papier: Überarbeitung des Foreign Private Issuer Status in den USA

ÜBERARBEITUNG DES ESRS SET 1

**WIR SETZEN UNS AKTIV
FÜR VEREINFACHUNG EIN –
DAMIT NUR RELEVANTES
DURCHKOMMT**



Das DRSC hat die ESRS-Revision bei EFRAG maßgeblich vorangetrieben. Bereits frühzeitig – noch vor der offiziellen Beauftragung der EFRAG durch die Europäische Kommission zur Überarbeitung des ESRS Set 1 – setzte sich das DRSC für eine Überprüfung der Standards ein, mit dem Ziel, Komplexität zu reduzieren und die Prinzipienorientierung zu stärken. Kurz nach der Beauftragung übermittelte das DRSC ein Thesenpapier mit konkreten inhaltlichen Anstößen für die Revision.

In den folgenden Monaten arbeitete das DRSC unermüdlich daran, Diskussionsstände und Entwürfe der EFRAG in seinen Gremien, mit der deutschen Fachcommunity sowie gemeinsam mit anderen großen nationalen Standardsetzern zeitnah zu erörtern und in die EFRAG-Arbeit einzubringen. Diese intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit trug entscheidend dazu bei, dass viele zentrale Aspekte der ESRS-Vereinfachung im EFRAG-Prozess erfolgreich umgesetzt werden konnten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seit 2021 engagieren wir uns im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung aktiv für die Entwicklung konsistenter Berichtsstandards. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Mitwirkung des DRSC an den europäischen Standardsetzungsaktivitäten der EFRAG. In gleicher Weise begleiten wir die international ausgerichteten Standardsetzungsvorhaben des ISSB mit Blick auf deren Anwendung in Deutschland.

Unser Engagement in der Standardsetzung erfolgt auf vielfältige Weise. Dazu zählen die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gremien der EFRAG, die Unterstützung deutscher Mitglieder in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, die Abgabe von Stellungnahmen zu Standardentwürfen sowie die Mitwirkung an verschiedenen Kooperationsprojekten. DRSC-Präsident Georg Lanfermann ist seit Februar 2022 Vizepräsident des EFRAG Administrative Boards. Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Mitglied des FA NB, ist amtierende Vorsitzende des EFRAG SR Board. Dr. Kati Beiersdorf, Technische Direktorin des DRSC, vertritt das DRSC in der EFRAG SR TEG. Zudem pflegen wir einen engen Austausch mit weiteren deutschen Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien und Arbeitsgruppen der EFRAG und des ISSB.

Seit 2023 unterhalten wir in Kooperation mit der Goethe-Universität ein Verbindungsbüro zum ISSB in Frankfurt. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, wissenschaftliche Evidenz für die Standardsetzung zu gewinnen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Nachhaltigkeitsberichterstattung, deren Harmonisierung sowie die Konnektivität mit der Finanzberichterstattung.

Darüber hinaus bringen wir uns aktiv in die Diskussion zu den gesetzgeberischen Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein und unterstützen das BMJV im Rahmen des Anerkennungsvertrags gemäß § 342q HGB.

Für die inhaltliche Bearbeitung der Themen und Fragestellungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der FA NB zuständig.

Über die wesentlichen Entwicklungen sowie unsere Aktivitäten in diesem dynamischen Themenfeld berichten wir in den nachfolgenden Kapitelabschnitten ausführlich.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN INSTITUTIONEN

Kooperation zwischen DRSC und RNE

Wir freuen uns, dass wir seit Beginn im September 2022 auf ein weiteres Jahr erfolgreicher Zusammenarbeit mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) zurückblicken können. Im Jahr 2025 haben sich DRSC und RNE weiterhin ca. monatlich in ihrer gemeinsamen Pilotgruppe mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung aus der besonderen KMU-Perspektive befasst. Dabei wurden die Weiterentwicklung des von EFRAG erarbeiteten VSME und erstmalig auch praktische Anwendungsfragen diskutiert. Die Ergebnisse haben wir als Beobachter des EFRAG SME-Forums und über die EFRAG-Gremien in die europäische Diskussion eingebracht.

Die Pilotgruppe setzt sich aus erfahrenen KMU-Vertretern und verschiedenen Stakeholdergruppen der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen. Mit Carsten Beisheim, Prof. Dr. Christian Fink und Noura Rhemouga sind auch Mitglieder unseres FA NB vertreten. Ein herzliches Dankeschön gilt ferner den anderen Mitgliedern der [Pilotgruppe](#), dem Vorsitzenden Prof. Dr. Alexander Basen, Universität Hamburg, und insbesondere Stephanie Kopp (RNE) für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.



▲▲ Susanne Visbeck

▲ Dr. Klaus Hufschlag, Vorsitzender der DRSC-Arbeitsgruppe „Klimaberichterstattung“



▲ Prof. Dr. Carsten Theile



Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Kooperation zwischen DRSC und XBRL Deutschland

Im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ bündeln XBRL Deutschland und wir unsere Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Digitalisierung. Ziel des Arbeitskreises sind das Monitoring und die Würdigung von laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben.

Der Arbeitskreis umfasst Mitglieder aus den Bereichen berichterstellende Unternehmen, Abschlussprüfer, Softwareanbieter sowie Nutzer der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Circa 20 unserer Mitgliedsunternehmen sind im Arbeitskreis vertreten. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nichtöffentlich.

Im Jahr 2025 fanden insgesamt sechs Sitzungen des Arbeitskreises statt, die sich mit der [ESMA-Konsultation](#) zur Änderung des technischen Regulierungsstandards zu ESEF und dem [Regierungsentwurf](#) zum CSRD-Umsetzungsgesetz beschäftigten.

Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS – Deloitte-/DRSC-Studie

In einem gemeinsamen Kooperationsprojekt mit Deloitte haben wir im abgelaufenen Jahr die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS für das Berichtsjahr 2024 empirisch untersucht. Das Untersuchungsobjekt war die Berichterstattung börsennotierter Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX. Konkret haben wir uns

angesehen, ob, in welcher Form und mit welchem Inhalt diese Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Informationen im Sinne der EU-Bilanzrichtlinie (in der Fassung der CSRD) bzw. der ESRS veröffentlicht haben.

Die Arbeiten dazu fanden zwischen Februar und November 2025 statt. Am 25. November konnten wir den [Abschlussbericht](#) in einem öffentlichen Webinar vorstellen. Den ca. 250 Teilnehmenden wurden die zentralen Erkenntnisse zu übergeordneten und formalen Aspekten sowie zu ausgewählten Detailthemen präsentiert. Dies beinhaltete u. a. den Umgang mit Brutto- bzw. Nettobetrachtungen, Übergangspläne für den Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und das sog. Gender-Pay-Gap. Der ausführliche Abschlussbericht wurde anschließend auf den Webseiten der beiden Kooperationspartner veröffentlicht.

Über die Zwischenergebnisse der Untersuchung haben wir regelmäßig berichtet. So veröffentlichten wir im März 2024 den [ersten Zwischenbericht](#) mit ausgewählten Auswertungen und bis Anfang Juni 2025 insgesamt drei weitere Updates (siehe [DRSC-Webseite](#)). Analoge Untersuchungen nahmen wir auch für die Branchen [Automobilindustrie](#), [Versorgung](#) und die [Chemieindustrie](#) im europäischen Vergleich vor und veröffentlichten die Ergebnisse als Branchenbenchmarks zwischen Juni und August 2025.

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

Webinar „ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung“

Gegen Ende des Jahres 2024 zeichnete sich ab, dass die CSRD zumindest nicht mehr im Jahr 2024 umgesetzt wird. Daraus resultierten verschiedene Fragestellungen aus der Anwendungspraxis heraus (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Anwendungshinweis Nr. 5 in Kapitel III). Zur Frage, ob und inwiefern die gesetzlichen Anforderungen an eine nichtfinanzielle Erklärung durch die Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts unter vollständiger Beachtung der ESRS erfüllt werden, hatten wir noch im Dezember 2024 das Briefing Papier [ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung](#) herausgegeben. Dieses Briefing Papier stellten wir am 8. Januar 2025 auf einer öffentlichen, virtuellen Informationsveranstaltung vor. Die mehr als 300 Teilnehmenden erhielten einen kompakten [Überblick](#) über das Briefing Papier und konnten sich in einer ausgiebigen Fragerunde über Details informieren und sich mit anderen Teilnehmenden austauschen.

Überarbeitung des ESRS Set 1

Im Dezember 2023 wurde das ESRS Set 1 von der Europäischen Kommission als delegierter Rechtsakt erlassen und war damit – in Abhängigkeit von der Umsetzung der CSRD in den Mitgliedstaaten – für viele europäische Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 erstmals anzuwenden. Durch die Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

zeichneten sich allerdings bereits zum Ende des Jahres 2024, etwa durch die Budapester Erklärung der Europäischen Staats- und Regierungschefs im November 2024, Änderungen an diesen ESRS ab.

In diese Diskussion über notwendige Änderungen der ESRS haben wir uns als DRSC von Beginn an aktiv eingebracht. Bereits am 31. Januar 2025 haben wir [Vorschläge](#) für die Vereinfachung der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterbreitet und uns dabei auch für die Überprüfung des ESRS Set 1 im Hinblick auf mögliche Komplexitätsreduzierungen, eine stärkere Prinzipienorientierung, weniger granulare Regelungen oder eine stärkere Ausrichtung an zweckgebundenen Adressateninteressen ausgesprochen. Dass das ESRS Set 1 hier einer Überprüfung bedurfte, zeigten nicht zuletzt die gewonnenen Erkenntnisse aus der erstmaligen Anwendung der ESRS (vgl. hierzu die Ausführungen zur [Deloitte-/DRSC-Studie](#) im Kapitel II dieses Jahresberichts). Diese deuteten auf übermäßig umfangreiche Nachhaltigkeitsberichte hin, die auch aus den komplexen und granularen Anforderungen des ESRS Set 1 resultierten.

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Vorschläge im sog. Omnibus-I-Paket (vgl. hierzu Kapitel III dieses Jahresberichts sowie das [Briefing Papier des DRSC](#) vom 6. März 2025) und adressierte neben der Änderung des Anwenderkreises der ESRS und den Verschiebungen der Erstanwendungzeitpunkte u. a. auch die notwendige Überarbeitung des ESRS Set 1 mit dem Ziel der erheblichen Reduktion der Datenpunkte.

EFRAG wurde am 27. März 2025 von der Europäischen Kommission mit der Überarbeitung [beauftragt](#) und sollte die Vorschläge für vereinfachte ESRS bis zum 31. Oktober 2025 vorlegen. Diese Frist wurde zwar [später](#) von der Kommission auf den 30. November 2025 verlängert. Dennoch wurde EFRAG damit ein denkbar enges Zeitfenster eingeräumt. Angesichts dessen war es wichtig, dass sich alle Beteiligten und auch wir als deutscher Standardsetzer mit voller Kraft in die Überarbeitung einbrachten und EFRAG bestmöglich unterstützten.

In den folgenden Monaten haben wir nicht nur im Rahmen der Arbeit in den EFRAG-Gremien (SR Board und SR TEG) unsere Expertise aus dem FA NB oder aus Austausch mit anderen Stakeholdern und die Erkenntnisse aus der erstmaligen Anwendung der ESRS in Deutschland eingebracht (vgl. dazu Ausführungen zum ESRS-Anwenderforum in Kapitel IV). Insbesondere haben wir ausführlich über die Vorschläge der Europäischen Kommission und die dazugehörigen EFRAG-Arbeiten informiert und die zusammengetragenen Ansichten und Änderungsvorschläge in unserem Fachgremium diskutiert und in den europäischen Prozess eingebracht.

So wurde am 14. März 2025 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die Inhalte des Omnibus-I-Pakets informiert. Bereits am 15. April 2025 wendeten wir uns mit einem [Positionspapier](#) an EFRAG, um die aus DRSC-Sicht erforderliche Ausrichtung der Überarbeitung anhand von zehn grundlegenden Thesen darzustellen. Diese umfassten z. B. die Betonung des Grundsatzes der Fair Pre-

sentation und die Berücksichtigung des Management Approaches, Verbesserungen der Wesentlichkeitsanalyse, die stärkere Berücksichtigung von Schätzungen, Vereinfachungen bei der Darstellung von zukünftigen finanziellen Effekten (*anticipated financial effects*, AFE) und auch die Stärkung der Interoperabilität mit der Global Baseline des ISSB. Viele dieser Punkte wurden bei der Überarbeitung der ESRS umgesetzt oder zumindest umfassend diskutiert.

Zudem kommentierten wir in den [Schreiben vom 3. Juni 2025](#) und [vom 18. Juni 2025](#) gegenüber EFRAG aus unserer Sicht wichtige Aspekte der EFRAG-Diskussionen, wonach bspw. über ESRS Set 1 hinausgehende Datenpunkte oder weiterhin bestehende konzeptionelle Unklarheiten kritisch gesehen wurden und auf die Notwendigkeit und die Vorteile, auf Basis von Schätzungen zu berichten, hingewiesen wurde. Zudem stellten wir im [Schreiben vom 20. Juli 2025](#) nochmals heraus, dass neue Datenpunkte in den überarbeiteten ESRS deren Akzeptanz gefährden würden.

Am 31. Juli 2025 veröffentlichte EFRAG die Vorschläge für die überarbeiteten ESRS des Set 1 und räumte eine Kommentierungsfrist bis zum 29. September 2025 ein. Zwar hatte EFRAG damit die ihnen von der Europäischen Kommission eingeräumte Verlängerung vollständig für die Kommentierung durch die europäischen Interessenten weitergegeben. Dennoch verblieben nur wenige Wochen, sich mit den umfassenden Änderungsvorschlägen zu befassen. Diese betrafen neben den Reduzierungen von Datenpunkten und strukturellen Straffungen insbesondere auch konzeptionelle Klärstellungen

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Peter Thilo Hasler

▲ Tanja Castor

und Anpassungen, die auch vom DRSC gefordert wurden. Dazu zählen etwa die stärkere Betonung des Prinzips der Fair Presentation, Vereinfachungen der Vorgaben zur Wesentlichkeitsanalyse oder Konkretisierungen konzeptioneller Fragen zur Identifizierung von wesentlichen potenziellen Auswirkungen (sog. Brutto vs. Netto).

Als DRSC war es uns angesichts des engen Zeitplans wichtig, allen Interessierten möglichst zeitnah eine erste Analyse der von EFRAG veröffentlichten Vorschläge für die überarbeiteten ESRS zur Verfügung zu stellen, um dadurch die weite Verbreitung dieser Vorschläge und der ersten Einschätzungen des DRSC sowie insbesondere die weitere eingehende Befassung durch Unternehmen, Wirtschaftsprüfer und andere Interessierte zu ermöglichen. Diese [erste Analyse der Vorschläge](#) veröffentlichten wir bereits am 18. August 2025. Am 18. September 2025 führten wir gemeinsam mit EFRAG eine [Öffentliche Diskussionsveranstaltung](#) mit über 250 Teilnehmern durch. Anschließend veröffentlichten wir unsere [finale Analyse](#) der Konsultationsentwürfe bereits am 25. September 2025 und konnten dadurch noch vor Ablauf der Kommentierungsfrist gegenüber EFRAG Anhaltspunkte für die detaillierte Befassung anderer Interessierter mit den Vorschlägen geben. Am 29. September 2025 übermittelten wir unsere [finale Stellungnahme](#), einschließlich der detaillierten Analyse aller zwölf ESRS an EFRAG.

Während dieser Zeit waren wir auch in enger Abstimmung mit den anderen nationalen Standardsetzern (NSS) aus Frankreich, Italien und Spanien. Durch den regelmäßigen Austausch zu den Positionen der NSS in Bezug auf erforderliche Änderungen an den

ESRS konnten wir EFRAG bereits am 29. Mai 2025 ein von den Mitarbeitenden dieser Standardsetzer gemeinsam erarbeitetes [Positionspapier](#) mit den für alle NSS wichtigen Aspekten der ESRS-Vereinfachung übersenden.

Unser großer Dank gilt den Mitgliedern der sog. Ad-hoc-Gruppe, die sich in den verschiedenen, zumeist zeitkritischen Abschnitten der Überarbeitung der ESRS zeitnah mit ihrem Know-how aus der Berichterstellung und -prüfung und wertvollen Analysen eingebracht und es dem FA NB und dem DRSC-Staff dadurch ermöglicht haben, sich tiefgreifend mit den Vorschlägen zu befassen und diese zu kommentieren.

Mit der Übergabe des [Technical Advice der EFRAG für vereinfachte ESRS](#) am 3. Dezember 2025 konnte der erste Abschnitt der Überarbeitung abgeschlossen werden. Daran schließt sich die Befassung der Europäischen Kommission mit diesen Vorschlägen an. Neben einer Befragung der Mitgliedstaaten, die bereits im Dezember 2025 initiiert wurde, wird es – voraussichtlich in Q2/2026 – eine nur einmonatige Konsultation der Öffentlichkeit geben. Wir haben auf die an alle Verbände gerichtete Anfrage des BMJV vom 19. Dezember 2025 bereits reagiert und am 16. Januar 2026 unsere [Stellungnahme](#) an das BMJV übermittelt, in der die aus unserer Sicht noch erforderlichen Änderungen dargestellt sind. Diese betreffen insbesondere Berichterstattungsanforderungen, die über ESRS Set 1 (2023) hinausgehen, die noch weiterer Klärung bedürfen oder die über das Mandat von EFRAG hinausgehen. Die Veröffentlichung des Delegierten Rechtsaktes ist für Sommer 2026 geplant.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

EFRAG-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen

Nach der Übergabe der fachlichen Stellungnahme für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (VSME) an die Europäische Kommission im Dezember 2024 hat EFRAG begonnen, ein **Ökosystem zur Unterstützung der VSME-Einführung** in Europa zu entwickeln. Teil dieses Ökosystems ist das **SME-Forum**, das den Austausch zwischen Initiativen erleichtern, das Bewusstsein für den VSME stärken, Best Practices verbreiten, die Marktakzeptanz unterstützen und relevante (digitale) Plattformen und Werkzeuge erfassen soll. Das Forum besteht aus Verbänden von Erstellern, Nutzern, Wirtschaftsprüfern und Ratingagenturen sowie aus Plattformen, die auf dem VSME basieren. Das DRSC ist als Beobachter Teil dieses SME-Forums.

Anfang 2025 begann EFRAG im Rahmen des VSME-Ökosystems, zusätzliche Leitfäden zum VSME (Supporting Guides) zu entwickeln. Diese Leitfäden beziehen sich auf die VSME-Angaben C2 (Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft), C3 (THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz) und C7 (Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten). Die Entwürfe dieser Supporting Guides wurden uns und dem gesamten SME-Forum im Juni 2025 im Rahmen des **zweiten SME-Forums** von EFRAG vorgestellt und zur Konsultation gestellt. Wir haben uns sowohl an dieser gezielten Konsultation der ersten Entwürfe beteiligt als auch an der Konsultation der überarbeiteten Entwürfe, die in der **gemeinsamen EFRAG SR Board- & SR TEG-Sitzung am 9. Oktober 2025** öffentlich vorgestellt wurden. Die **finalen Sup-**

porting Guides hat EFRAG am 11. Dezember 2025 veröffentlicht und im Rahmen des **dritten SME-Forums** der Öffentlichkeit vorgestellt.

Parallel dazu führen wir seit Oktober 2025 Gespräche mit verschiedenen Stakeholdern, um deren Einschätzungen zu dem von der Europäischen Kommission empfohlenen **freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME)** zu ermitteln. Diese Austauschrunden wurden noch bis Ende Januar 2026 fortgeführt. Ziel der Gespräche ist es, möglichen Anpassungsbedarf für die Erarbeitung des finalen VSME durch die Kommission (Delegierter Rechtsakt), der für Mitte 2026 erwartet wird, aufzuzeigen. Die Ergebnisse werden ergänzend mit EFRAG erörtert, um sie unter anderem in die Weiterentwicklung des VSME-Ökosystems einfließen zu lassen.

Deutsche Übersetzung von ESRS/VSME

Das DRSC und der österreichische Standardsetzer (AFRAC) haben im Jahr 2025 die gemeinsame Projektarbeit zur Übersetzung der ESRS und des VSME fortgesetzt. Die Arbeit der Projektgruppe an einem Thesaurus englisch-deutscher Fachbegriffe des ESRS Set 1 ist durch die Konsultation der erfassten Begriffe in den E-Standards und in ESRS S1 und G1 nahezu abgeschlossen. Im Frühjahr 2026 werden wir eine Zusammenstellung aller erfassten Begriffe in einem gemeinsamen Dokument veröffentlichen.

Nach der **Übermittlung des VSME durch EFRAG an die Europäische Kommission** am 17. Dezember 2024 hat die Projektgruppe eine informelle Übersetzung der ersten 65 Absätze erstellt und an EFRAG versendet. Während der Übersetzungstätigkeit am

VSME fiel auf, dass einige englische Formulierungen im VSME präziser gefasst werden müssten, um deren Verständlichkeit zu verbessern. Auf Basis dieser Erkenntnisse haben wir gemeinsam mit AFRAC der Europäischen Kommission am 21. März 2025 einen Brief übermittelt, in dem wir auf diese unklaren Formulierungen hinwiesen.

Mit Verabschiedung einer **Empfehlung zum VSME** durch die Europäische Kommission am 30. Juli 2025 hat EFRAG zudem sein VSME Digital Template überarbeitet. Die Excel-basierte digitale Vorlage ermöglicht es den VSME-Anwendern, ihre Daten einzugeben, automatisch berechnen zu lassen und auf Konsistenz zu prüfen. Für die Erstellung der deutschen Sprachversion griff EFRAG auf die Unterstützung der Projektgruppe von DRSC und AFRAC zurück. Am 27. November 2025 veröffentlichte EFRAG das VSME Digital Template in deutscher Sprache.

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

Sustainability Standards Conference 2025: Impulse für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach dem Auftakt 2024 führte die Sustainability Standards Conference 2025 die fachliche Diskussion zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fort und bot eine Plattform für den Austausch zwischen Regulierung, Wissenschaft und Praxis. Die zweite Konferenz fand am 21. und 22. Juli 2025 an der Goethe-Universität Frankfurt statt. Expertinnen und Experten analysierten aktuelle Entwicklungen und

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Herausforderungen und erörterten die praktische Umsetzung der globalen Baseline des ISSB sowie Offenlegungstrends zu Biodiversität und Humankapital.

Das zweitägige Programm gliederte sich in die Bereiche Regulierung, Wissenschaft und Praxis. Am ersten Tag standen regulatorische Entwicklungen und die Gestaltung eines global einheitlichen Rahmenwerks für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zentrum der Diskussion. Am zweiten Tag stellten Wissenschaftler vier Forschungsprojekte zu Biodiversität und Humankapital vor, die in Breakout-Gruppen vertieft und kritisch diskutiert wurden. Den Abschluss bildete eine Paneldiskussion, die die Übertragbarkeit der Ergebnisse in die Praxis beleuchtete. Ein Get-together am Abend des ersten Tages bot Gelegenheit zu vertieftem fachlichen Austausch und Networking.

Die Konferenz wird jährlich gemeinsam vom ISSB, dem DRSC, der Goethe-Universität Frankfurt, dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE sowie mit Unterstützung des House of Finance und der Deutschen Börse Group veranstaltet. Sie zielt darauf ab, die Standardsetzungstätigkeiten des ISSB zu unterstützen, indem sie den fachlichen Diskurs zu deren Umsetzung und Weiterentwicklung fördert.

Bereits angekündigt ist die dritte Sustainability Standards Conference für den 18. Mai 2026, die den fachlichen Dialog zu globalen Nachhaltigkeitsstandards fortführen wird.



▲ Birgit Weisschuh

▲▲ Dr. Thomas Schmotz
▲ Prof. Dr. Sven Morich

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025: Interdisziplinärer Dialog in Kooperation mit der Universität Hamburg

Am 20. und 21. November 2025 trafen sich rund 150 Expertinnen und Experten aus Politik, Praxis und Wissenschaft beim zweiten Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Veranstaltung wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem DRSC, der Universität Hamburg und mit Unterstützung der Sustainable Finance Research Group organisiert. Durch diese Kooperation konnten wissenschaftliche Expertise, Forschungsergebnisse und praxisrelevante Perspektiven gebündelt und in die Diskussionen eingebracht werden. Das Forum stand unter dem Leitmotiv „Jetzt erst recht: Mehr Transformation durch simplifizierte Regulierung“ und bot eine Plattform, um aktuelle Entwicklungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemeinsam zu analysieren.

Der erste Tag im Chilehaus begann mit einführenden Vorträgen zu Transparenz, Klimastrategien und der Modernisierung von Berichtsstandards. In einem anschließenden Praxisdialog standen CO₂-Neutralität, globale Lieferketten, klimarelevante Daten und die praktische Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Mittelpunkt. Den Ausklang des Tages bildeten ein gemeinsamer Empfang und ein musikalischer Beitrag.

Am zweiten Tag in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg gaben Vertreter der Europäischen Kommission, des BMJV und des BMF Einblicke in aktuelle Gesetzgebungs- und Regulierungs-

vorhaben. In mehreren Panels diskutierten die Teilnehmenden die Überarbeitung der CSRD und der ESRS sowie den Stand der nationalen Umsetzung. Weitere Schwerpunkte bildeten die Verzahnung regulatorischer Maßnahmen, die Verbindung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit sowie die Chancen für kleine und mittlere Unternehmen.

Das Forum bot Raum für intensive Diskussionen, den Austausch unterschiedlicher Perspektiven und die kritische Reflexion aktueller Entwicklungen. Die Kooperation von Wissenschaft, Praxis und Regulierung verdeutlichte, wie wichtig der fachliche Dialog für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist und wie Synergien zwischen Forschung und Praxis genutzt werden können.

Für 2026 ist die Fortsetzung des Forums am 26. und 27. November geplant, um den fachlichen Austausch weiter zu vertiefen, neue Impulse zu setzen und die weiteren Erkenntnisse der ESRS-Anwendungen zu teilen.

Überarbeitung der SASB-Standards

Am 3. Juli 2025 hat der ISSB den [Standardentwurf Proposed Amendments to the SASB Standards](#) zur Konsultation veröffentlicht. Die Überarbeitung der SASB-Standards ist Teil des ISSB-Arbeitsprogramms 2024 – 2026 und soll Unternehmen bei der Anwendung von IFRS S1 und IFRS S2 unterstützen. Dazu wurden zunächst die SASB-Standards für alle acht Branchen aus dem Rohstoffsektor (*Coal Operations, Construction Materials, Iron & Steel Producers, Metals &*

Mining und vier Standards zu Oil & Gas) sowie der Branchenstandard *Processed Foods* überarbeitet. Zeitgleich wurde ein zweiter [Standardentwurf Proposed Amendments to the Industry-based Guidance on Implementing IFRS S2](#) durch den ISSB zur Konsultation gestellt. Mit den darin vorgeschlagenen Änderungen soll eine Angleichung an die klimabezogenen Angaben in den überarbeiteten SASB-Standards gewährleistet werden.

Wir haben die Überarbeitung der SASB-Standards von Beginn an intensiv begleitet. Neben der laufenden Befassung in unseren Fachgremien fanden dazu im September 2025 insgesamt vier Austauschrunden mit Vertretern aus den betroffenen Branchen statt. Am 23. Oktober 2025 führten wir darüber hinaus in Kooperation mit dem ISSB eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zur Überarbeitung der SASB-Standards durch.

Unsere [Stellungnahme](#) zum Entwurf *Proposed Amendments to the SASB Standards* haben wir am 29. November 2025 an den ISSB übermittelt. Darin begrüßen wir grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings weisen wir u. a. auf das Erfordernis einer umfassenden Angleichung an die (überarbeiteten) ESRS sowie einer stärkeren Berücksichtigung bereits etablierter, branchenspezifischer Berichtsinhalte hin, um die Proportionalität der in den SASB-Standards verankerten Berichtsanforderungen zu gewährleisten und das Kosten-Nutzen-Verhältnis für Ersteller zu verbessern. Zugleich haben wir auch zum Entwurf *Industry-based Guidance on Implementing IFRS S2* unsere [Stellungnahme](#) eingereicht.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Noura Rhemouga

▲ Dr. Lothar Rieth

Änderungen des IFRS S2 / Interoperabilität von ESRS und IFRS Sustainability Disclosure Standards

Der ISSB hatte am 28. April des vergangenen Jahres den [Standardentwurf Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures – Proposed amendments to IFRS S2](#) zur Konsultation veröffentlicht. Nachdem sich der FA NB im Mai mit diesem Entwurf befasst und seine vorläufige Positionierung erarbeitet hatte, stellten wir den Standardentwurf sowie die vorläufigen Ansichten des FA NB am 13. Juni auf einer öffentlichen [Diskussionsveranstaltung](#) vor. Seitens der IFRS-Stiftung nahm das ISSB-Mitglied Veronika Pountcheva an der Diskussion teil und ordnete die Vorschläge des ISSB ein. Die Veranstaltung markierte gleichzeitig die Fortsetzung des öffentlichen Austauschs zwischen Vertretern der Anwendungspraxis und anderen Stakeholdern zur Interoperabilität von ESRS und IFRS Sustainability Disclosure Standards. Dazu teilten Vertreter von BASF und DHL ihre Erfahrungen aus der ersten Berichtssaison.

Am 19. Juni haben wir unsere [Stellungnahme](#) zum ISSB-Entwurf zur Änderung des IFRS S2 beim ISSB eingereicht. Darin folgen wir den Erleichterungsvorschlägen des Standardentwurfs zum großen Teil. Probleme sehen wir allerdings beim Wahrecht, verschiedene Bemessungsmethoden bei der Angabe der Treibhausgas-Emissionen zuzulassen.

Nach Sichtung und Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen veröffentlichte der ISSB am 11. Dezember 2025 die [finalen Änderungen des IFRS S2](#). Gegenstand dieser Änderungen sind Klarstellungen und Erleichterungen bei der Berichterstattung der Treibhausgas-Emissionen. Beispielsweise darf die Angabe der Scope-3-Treibhausgasemissionen, Kategorie 15, zukünftig auf *financed emissions* gemäß IFRS S2 begrenzt werden.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Beteiligung an anderen Konsultationen

21/03/2025	Europäische Kommission: Gemeinsamer Brief von DRSC und AFRAC zur deutschen Übersetzung von VSME
21/03/2025	Europäische Kommission: Gemeinsame Eingabe von DRSC und AFRAC zur informellen deutschen Übersetzung der ersten 65 Absätze des VSME
25/03/2025	Europäische Kommission: Konsultation eines delegierten Rechtsaktes zur Taxonomie-Verordnung
15/04/2025	EFRAG: Erstes Positionspapier des DRSC zur Überarbeitung der ESRS Set 1
29/05/2025	EFRAG: Gemeinsames Arbeitspapier des DRSC und der Standardsetzer aus Frankreich, Italien und Spanien zur Überarbeitung der ESRS Set 1
03/06/2025	EFRAG: Zweites Positionspapier des DRSC zur Überarbeitung der ESRS Set 1
18/06/2025	EFRAG: Drittes Positionspapier des DRSC zur Überarbeitung der ESRS Set 1
19/06/2025	ISSB: ISSB/ED/2025/1 Amendments to Greenhouse Gas Emissions Disclosures Proposed amendments to IFRS S2
20/07/2025	EFRAG: Viertes Positionspapier des DRSC zur Überarbeitung der ESRS Set 1
29/09/2025	EFRAG's ESRS-Konsultationsentwürfe: Anschreiben, detaillierte Rückmeldungen
17/10/2025	EFRAG: Brief mit Anmerkungen zu Aspekten einer effektiven Implementierung des Fair Presentation-Grundsatzes
11/11/2025	EFRAG: Brief mit Anmerkungen zur Einführung des neuen Living-Wage-Konzepts im überarbeiteten ESRS S1
14/11/2025	EFRAG: Brief mit vorläufigen Anmerkungen zum ersten Entwurf des ESRS Set 1

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Beteiligung an anderen Konsultationen

29/11/2025	ISSB: Stellungnahme zum ISSB-Standardentwurf Proposed amendments to the SASB Standards
29/11/2025	ISSB: Stellungnahme zum ISSB-Standardentwurf Proposed Amendments to the Industry-based Guidance on Implementing IFRS S2

II. Eigene Konsultationen

12/11/2025	Konsultation der DRSC / AFRAC-Projektgruppe zu Übersetzungen von Fachbegriffen aus ESRS S1 und ESRS G1: Liste eindeutig übersetzter Fachbegriffe in ESRS S1, Liste eindeutig übersetzter Fachbegriffe in ESRS G1, Liste erklärungsbedürftiger Fachbegriffe in ESRS S1, Liste erklärungsbedürftiger Fachbegriffe in ESRS G1
------------	--

III. Sonstige Veröffentlichungen

06/01/2025	DRSC Briefing Papier: EU-Verordnung zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung
08/01/2025	Präsentation zur öffentlichen Informationsveranstaltung des DRSC: ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung
14/01/2025	DRSC/BDI-Broschüre: Hilfestellung für branchenspezifische Vorüberlegungen zur ESRS-Wesentlichkeitsanalyse
11/03/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: erster Zwischenstand
25/03/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: erstes Update

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Veröffentlichungsdatum Thema

III. Sonstige Veröffentlichungen

12/05/2025	DRSC/EFRAG Öffentliche Diskussion zur Überarbeitung der ESRS Set 1: Präsentation und Bericht
13/06/2025	Öffentliche Diskussion des DRSC in Kooperation mit der IFRS Stiftung zum ISSB-Entwurf IFRS S2 und zur Interoperabilität: Präsentation
08/04/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: zweites Update
15/05/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: drittes Update
25/06/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: Eine Analyse der Automobilindustrie für das Geschäftsjahr 2024
15/07/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: Eine Analyse der Utility-Branche für das Geschäftsjahr 2024
18/08/2025	Vorläufige Analyse des DRSC zum überarbeiteten ESRS Set 1: Begleitschreiben und Excel-Datei
29/08/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: Eine Analyse der Chemieindustrie für das Geschäftsjahr 2024
18/09/2025	Öffentliche Diskussion des DRSC und der EFRAG zur Überarbeitung des ESRS Set 1: DRSC-Präsentation , Zusammenfassung in Deutsch , Zusammenfassung in Englisch
25/09/2025	Finale Analyse des DRSC zum überarbeiteten ESRS Set 1: Excel-Datei
29/09/2025	DRSC-Kurzumfrage zu Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025: Ergebnisse

Veröffentlichungsdatum Thema

III. Sonstige Veröffentlichungen

23/10/2025	Öffentliche Diskussionsveranstaltung des DRSC und des ISSB zur Überarbeitung der SASB-Standards: Präsentation
31/10/2025	DRSC Briefing Papier (aktualisiert): EU-Verordnung zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung
13/11/2025	DRSC Briefing Papier: Quick Fix-Änderung zum ESRS Set 1
25/11/2025	DRSC/Deloitte-Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS: Abschlussbericht

OMNIBUS-INITIATIVE

WIR BRINGEN STRUKTUR IN DEN POLITISCHEN DISKURS – FÜR QUALITÄT MIT WENIGER BALLAST



Das DRSC hat sich sehr intensiv mit der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission zur Reduktion der Berichtspflichten befasst. In einem Positionspapier formulierte das DRSC fünf konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der CSRD im Rahmen des geplanten Vereinfachungspakets. Ein ausführliches Briefing Paper analysierte die Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und vermittelte Unternehmen, Interessenvertretungen sowie politischen Entscheidungsträgern einen vertieften

Einblick in Inhalte und potenzielle Auswirkungen der Omnibus-Initiative. Eine praxisbezogene Erhebung zur geplanten Anhebung der Arbeitnehmerschwelle lieferte empirische Erkenntnisse, um die Ausgestaltung des Schwellenwerts fundiert in die politische Diskussion einzubringen. Durch zahlreiche Veranstaltungen und Konferenzen informierte das DRSC die Öffentlichkeit und unterstützte den politischen Diskurs, insbesondere im Hinblick auf den Abbau bürokratischer Belastungen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung

Einige Themen der Unternehmensberichterstattung sind übergreifend und sowohl für die Finanz- als auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung. Für die Behandlung dieser Themen ist der Gemeinsame Fachausschuss zuständig, der sich aus den beiden Fachausschüssen – FA FB und FA NB – zusammensetzt. Über diese Themen berichten wir auf den folgenden Seiten.

DRSC-Anwendungshinweis 5 Nichtfinanzielle Konzernklärung unter Beachtung der ESRS

Die Änderungen der Bilanzrichtlinie infolge der CSRD waren bis zum Ende des Jahres 2024 in Deutschland nicht umgesetzt (siehe hierzu den Abschnitt „CSRD-Umsetzung“ in diesem Kapitel). Hieraus ergaben sich zahlreiche Fragestellungen, die wir zu einem großen Teil in den Briefing Papieren [Berichterstattung über immaterielle Ressourcen](#) (23. Dezember 2024, insb. Teil 2) und [ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung](#) (18. Dezember 2024) behandelt hatten. Darüber hinaus bestand Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, welche Bedeutung die in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL, DRS 20 Konzernlagebericht, Tz. 12 bis 35) für eine nichtfinanzielle Konzernklärung haben, die unter Beachtung der ESRS aufgestellt wird. Bereits im Frühjahr 2024 hatte der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC vor dem Hintergrund der vorzunehmenden Änderungen des DRS 20 aufgrund der CSRD-Umsetzung die Ausstrahlungswirkung der GoL diskutiert. Konkret war zu klären, ob die Bestimmungen der ESRS für den Nachhaltig-

keitsbericht stets dazu führen, dass der Nachhaltigkeitsbericht auch im Einklang mit den GoL steht und vice versa. Angesichts der regelbasierten und detaillierten Bestimmungen der ESRS hatte der Gemeinsame Fachausschuss damals festgestellt, dass die ESRS eine Reihe von Anforderungen beinhalten, die sich nicht vollständig aus den GoL ableiten lassen.

Da zum Ende des Jahres 2024 (wie auch 2025) die entsprechenden Bestimmungen des HGB weiterhin die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung vorschrieben, zahlreiche Unternehmen jedoch eine vollständige Anwendung der ESRS vorbereitet hatten, ergab sich das folgende zirkuläre Problem:

- 1) Für eine nichtfinanzielle Konzernklärung sind die GoL (DRS 20, Tz. 12 bis 35) maßgeblich.
- 2) Vom Geltungsbereich der GoL ist jedoch nicht der künftig zwingend in den Konzernlagebericht aufzunehmende Nachhaltigkeitsbericht gemäß ESRS erfasst.
- 3) Für das Geschäftsjahr 2024 soll eine nichtfinanzielle Konzernklärung abgegeben werden, die unter Beachtung der ESRS aufgestellt ist. Für eine nichtfinanzielle Konzernklärung sind dabei wiederum die GoL maßgeblich.

Zur Lösung dieses Problems und zur Unterstützung der Anwendungspraxis haben wir den Anwendungshinweis Nr. 5 zum DRS 20 (AH 5) erarbeitet. Der Konsultationsentwurf wurde Ende Januar 2025 veröffentlicht und konnte bis Ende Februar 2025 kommentiert werden. Der finale DRSC-Anwendungshinweis 5 *Nichtfinanzielle Konzernklärung unter Beachtung der ESRS* wurde am 11. März 2025 verabschiedet.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. [Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung](#) //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Da auch zum Ende des Jahres 2025 die CSRD in Deutschland noch nicht umgesetzt war, ergab sich eine analoge Situation wie im Vorjahr. Daraufhin wurde beschlossen, den zeitlichen Geltungsbereich des AH 5 um ein Jahr zu verlängern.

OMNIBUS-I-PAKET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Am 31. Januar 2025 veröffentlichten wir [Vorschläge](#) zur Vereinfachung der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission das [Omnibus-I-Paket](#) mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser Vorschläge ist insbesondere das sog. Substance Proposal zur inhaltlichen Änderung der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) sowie der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG). Ziel des Substance Proposal im Hinblick auf Änderungen zur CSRD ist es, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen. Am 6. März 2025 veröffentlichten wir ein [Briefing Papier](#) zum Omnibus-I-Paket und am 14. März 2025 stellten wir im Rahmen einer öffentlichen, virtuellen [Informationsveranstaltung](#) die wesentlichen Inhalte dieses Pakets vor.

Das EU-Parlament [stimmte](#) am 16. Dezember 2025 für die am 9. Dezember 2025 zwischen EU-Parlament und EU-Ministerrat erzielte vorläufige Einigung zum Substance Proposal. Der EU-Minis-



▲▲ Dr. Marco Ebel
▲ Dr. Bastian Kiehn, BMJV



▲ Martin Bolten

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

terrat stimmte auch für die [Einigung](#). Damit sind die Trilogverhandlungen abgeschlossen, die neuen EU-Vorschriften können im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und sind durch die EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Am 19. September 2025 veröffentlichten wir ein aktualisiertes [Briefing Papier](#) zum Omnibus-I-Paket.

Formal getrennt von den inhaltlichen Änderungen des Substance Proposal wurde der Vorschlag zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD („Stop-the-Clock“-Richtlinie) im Omnibus-I-Paket unterbreitet, welcher mittlerweile als Richtlinie (EU) 2025/794 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen war. Deutschland hat die „Stop-the-Clock“-Richtlinie noch nicht umgesetzt.

Wir verfolgten die Entwicklungen zum Substance Proposal intensiv und diskutierten diese in mehreren Sitzungen im Gemeinsamen Fachausschuss sowie im FA NB.

Das Omnibus-I-Paket enthielt zudem [Vorschläge](#) für einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Vorschriften zur Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852). Wir übermittelten der Europäischen Kommission am 26. März 2025 eine [Stellungnahme](#) dazu. Als Ergebnis der Konsultation wurde am 4. Juli 2025 ein neuer delegierter [Rechtsakt](#) durch die Kommission erlassen. Zudem wurden ein [Q&A-Dokument](#) sowie ausgefüllte [Beispielmeldebögen](#) zur Berichterstattung für Nicht-Finanzunternehmen veröffentlicht. Zudem veröffentlichte die Europäische Kommission am 17. Dezem-

ber 2025 den [Entwurf](#) von FAQ zur Klarstellung von Zweifelsfragen zum neuen delegierten Rechtsakt. Unser FA NB hat den neuen delegierten Rechtsakt in mehreren Sitzungen erörtert.

UMSETZUNG DER CSRD-RICHTLINIE

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) war von den EU-Mitgliedstaaten ursprünglich bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber kam dieser Pflicht bisher nicht nach. Bereits 2024 wurde ein [Gesetzesentwurf](#) zur CSRD-Umsetzung veröffentlicht, welcher durch das Ende der Ampelkoalition aber nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden konnte. Die CSRD wurde mittlerweile durch die sog. Stop-the-clock-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) geändert, welche für Unternehmen der sog. zweiten und dritten Welle eine Verschiebung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um zwei Jahre vorsieht und darüber hinaus auch die Sorgfaltspflichten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) zeitlich verschiebt. Die Vorschriften der Stop-the-clock-Richtlinie waren bis zum 31. Dezember 2025 in deutsches Recht umzusetzen.

Am 10. Juli 2025 hatte das BMJV den [Referentenentwurf](#) den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, bestimmten Fachkreisen und betroffenen Verbänden (u. a. dem DRSC) übermit-

telt und bis zum 21. Juli 2025 um deren Stellungnahmen gebeten. Am 11. Juli 2025 veröffentlichten wir ein [Briefing Papier](#) zum Referentenentwurf und am 21. Juli 2025 übermittelten wir dem BMJV eine [Stellungnahme](#).

Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur CSRD-Umsetzung beschlossen, welcher anschließend durch das BMJV zusammen mit einem [Informationspapier](#) veröffentlicht wurde. Am 19. September 2025 veröffentlichten wir ein [Briefing Papier](#) zu diesem Entwurf.

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2025 eine [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf beschlossen, woraufhin die Bundesregierung am 29. Oktober 2025 dem Bundesrat ihre [Gegenäußerungen](#) übermittelte.

Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf am 9. Oktober 2025 in erster Lesung beraten und ihn an seine Ausschüsse verwiesen. Das Gesetzgebungsverfahren konnte nicht mehr im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Wir verfolgten das Gesetzgebungsverfahren intensiv und diskutierten den Gesetzesentwurf in mehreren Sitzungen des Gemeinsamen Fachausschusses.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. [Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung](#) //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Sven Jansen

▲ Dr. Julia Zicke, EFRAG SR TEG

ANDERE PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Trilog zwischen BaFin, DRSC und IDW

Bereits im Sommer 2024 haben wir zusammen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ein neues Format zum regelmäßigen, proaktiven Austausch zwischen nationaler Standardsetzung, Enforcement und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ins Leben gerufen, welches auch Jahr 2025 intensiv fortgeführt wurde.

Der insgesamt dritte trilaterale Austausch fand am 7. Mai 2025 in Frankfurt am Main statt, wobei abermals zahlreiche Entwicklungen in der Finanz- wie auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelpunkt der Diskussion standen. Mit Blick auf die Finanzberichterstattung wurden dabei u. a. mögliche Auswirkungen des geopolitischen Umfelds auf die Berichterstattung, aktuelle Entwicklungen der IFRS und Verlautbarungen des IFRS IC sowie der ESMA-Bericht zu den Enforcement-Aktivitäten 2024 thematisiert. In Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden die Erfahrungen aus der Berichtssaison 2024 erörtert. Gleichermaßen tauschten sich alle beteiligten Institutionen zum Fortgang der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission sowie der Überarbeitung des ESRS Set 1 durch EFRAG aus.

Das vierte Treffen folgte am 10. September 2025 in Berlin. Im Vordergrund standen diesmal u. a. die Lageberichterstattung (sowie ausgewählte Formulierungen in DRS 20), die Anwendung der vom IASB erwarteten Beispiele zu Angaben über Unsicherheiten in Konzernabschlüssen sowie die gegenwärtigen europäischen und nationalen Bestrebungen zur Änderung und Umsetzung der CSRD sowie zur Überarbeitung der ESRS. Darüber hinaus haben wir aktuelle Fragen und Diskussionen aus unseren Anwenderforen vorgestellt.

Bei beiden Treffen betonten alle Akteure die besondere Bedeutung und Notwendigkeit rechtzeitiger und transparenter Gespräche unter den drei Organisationen, welche auch in Zukunft mit dem Trilog fortgeführt werden sollen.

Strategic Intangibles Initiative: Internationale Zusammenarbeit zur Erfassung und Berichterstattung immaterieller Vermögenswerte

Im Jahr 2025 führte die Strategic Intangibles Initiative ihre Arbeit als internationale Plattform für den Austausch zu mehr Transparenz über immaterielle Vermögenswerte konsequent fort. Die Initiative, 2024 von der World Intangible Capital Initiative (WICI) ins Leben gerufen und erstmals im Oktober 2024 auf der Integrated Thinking and Reporting Conference der IFRS-Stiftung in Mailand vorgestellt, legte ihren Schwerpunkt 2025 darauf, bestehende internationale Initiativen

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. [Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung](#) //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

zusammenzuführen und ihre Ergebnisse systematisch abzustimmen. Als Gründungsmitglied unterstützt das DRSC kontinuierlich die Aktivitäten der Strategic Intangibles Initiative.

Über das Jahr 2025 hinweg fanden sieben Sitzungen statt, an denen 18 Mitgliedsorganisationen aktiv teilnahmen. In den Sitzungen wurden Erfahrungen und Erkenntnisse zu Bewertung, Berichterstattung und Kennzahlenentwicklung ausgetauscht. Die Mitglieder diskutierten, welche Ansätze sich für die Praxis bewährt haben und wie Synergien zwischen den bestehenden Initiativen genutzt werden können.

Für 2026 ist vorgesehen, die Arbeit in zwei Arbeitsgruppen fortzuführen: Eine Gruppe widmet sich der Berichterstattung, Offenlegung und Kennzahlen, die andere der Bewertung von Vermögenswerten und deren Auswirkungen.

Das achte Treffen der Strategic Intangibles Initiative fand am 4. Dezember 2025 statt und diente der Abstimmung des Arbeitsplans für 2026 sowie der strategischen Ausrichtung der Initiative. Insgesamt hat die Initiative 2025 den internationalen Austausch gestärkt, die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen vertieft und die Grundlage für geplante Veröffentlichungen im Jahr 2026 geschaffen.

Änderung der Technischen Regulierungsstandards der ESEF-Verordnung und der EEAP-Verordnung

Am 13. Dezember 2024 startete die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine [Konsultation](#) zur Änderung der Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESEF-Verordnung (European Single Electronic Format, Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) und der EEAP-Verordnung (European Electronic Access Point, Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437). Die Konsultation umfasste neben Vorschlägen zur elektronischen Finanzberichterstattung auch Vorschläge zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dazu gehörten Regeln zur maschinenlesbaren Auszeichnung von Nachhaltigkeitsangaben und zwei XBRL-Taxonomien für die Angaben gem. den ESRS und der Taxonomie-Verordnung. Am 31. März 2025 übermittelten wir der ESMA eine [Stellungnahme](#). Die ESMA wollte ursprünglich im dritten Quartal 2025 einen Abschlussbericht zur Konsultation mit ihren finalen Vorschlägen zur Änderung des ESEF RTS veröffentlichen und diesen der Europäischen Kommission übermitteln. Dies ist jedoch nicht bis Jahresende 2025 erfolgt.

Wir begleiteten die Entwicklungen zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung intensiv und diskutierten die Konsultationsentwürfe in mehreren Sitzungen des Gemeinsamen Fachausschusses.

Zudem fanden 2025 insgesamt sechs Sitzungen des gemeinsamen Arbeitskreises des DRSC und der XBRL Deutschland „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ statt, in denen die ESMA-Vorschläge zur Änderung des ESEF RTS diskutiert wurden.



▲▲ Till Kohlschmitt
▲ Dr. Marco Liepe

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Beteiligung an anderen Konsultationen

Veröffentlichungsdatum	Thema
31/03/2025	ESMA: Konsultation zur Änderung der Technischen Regulierungsstandards der ESEF-Verordnung und der EEAP-Verordnung
21/07/2025	BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
05/12/2025	Europäische Kommission: Eingabe zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung

Veröffentlichungsdatum Thema

II. Sonstige Veröffentlichungen

31/01/2025	DRSC Positionspapier: Maßnahmen zur Verbesserung des europäischen Rechtsrahmens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
06/03/2025	DRSC Briefing Papier: Omnibus-Initiative zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
14/03/2025	Öffentliche Informationsveranstaltung des DRSC zum Omnibus-1-Vorschlag der Europäischen Kommission: Präsentation
21/03/2025	Ergebnisprotokoll eines Austauschs mit Unternehmen zur möglichen Ausgestaltung der Omnibus-Initiative (DRSC/Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau/Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften)
11/07/2025	DRSC Briefing Papier: Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung
19/09/2025	DRSC Briefing Papier: Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung
24/11/2025	Positionspapier der Arbeitskreise Externe Unternehmensberichterstattung (AKEU) und Integrated Reporting und Sustainable Management (AKIR) der Schmalenbach Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. und des DRSC „Vernetzt handeln, ganzheitlich berichten – Konnektivität als Leitprinzip für die Berichterstattung von morgen“: Der Betrieb 48/2025, Deutsch-Englische Thesenfassung
18/12/2025	DRSC Briefing Papier: Zwischen praktischer Umsetzung und regulatorischer Unsicherheit – Aktueller Stand zu den DRSC-Standardsetzungsaktivitäten infolge der CSRD
19/12/2025	DRSC Briefing Papier (aktualisiert): Omnibus-I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

OFFENER DIALOG

WIR BEGLEITEN VERÄNDERUNGEN – DURCH INTENSIVEN AUSTAUSCH AUF ALLEN EBENEN



Die Entbürokratisierung der Unternehmensberichterstattung ist ein kontinuierlicher Prozess, der wesentlich vom konstruktiven Dialog aller Beteiligten getragen wird. Das DRSC begleitet die Entwicklungen sowohl auf Ebene der Standardsetzung als auch in der praktischen Implementierung und schafft zugleich geeignete Plattformen für den Austausch zwischen Praxis, Standardsetzern und Politik. Im Jahr 2025 spiegelte sich dieses Engagement unter anderem in diversen DRSC-Anwenderforen wider, die darauf abzielten, praxisnahe

Lösungen für Unternehmen und die Standardsetzung zu entwickeln. Darüber hinaus wurden zwei Konferenzen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt, um Perspektiven und Herausforderungen zu diskutieren und die Transformation durch vereinfachte Regulierung zu fördern. Ergänzend dazu lieferte eine gemeinsame DRSC-/Deloitte-Studie zur Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsvorgaben bei börsennotierten deutschen Unternehmen wichtige Impulse für Praxis, Standardsetzung und Politik.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IV. Mitglieder im Fokus

Dieses Kapitel stellt die Aktivitäten vor, die wir im Jahr 2025 ausschließlich für unsere Mitglieder durchgeführt haben: unsere Anwen-derforen sowie die regelmäßig abgehaltenen Videokonferenzen mit den Leitern des Rechnungswesens (CAO-Calls).

Bei dieser Form der Zusammenarbeit legen wir besonderen Wert auf eine multidirektionale Kommunikation. Zum einen informieren wir unsere Mitglieder über aktuelle Themen der Unternehmensberichterstattung. Zum anderen bitten wir sie gezielt um Feedback zu ausgewählten Fragestellungen. Darüber hinaus schaffen wir Gelegenheiten für einen gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Fragen unter den Mitgliedern.

ANWENDERFOREN

Elektronische Finanzberichterstattung nach ESEF

Im Jahr 2025 fanden zwei Sitzungen des DRSC-Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF statt.

Im März 2025 erhielten die Teilnehmer zunächst ein Update zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Omnibus-Initiative. Danach bestand der Hauptgegenstand der Sitzung in der Vorstellung und Diskussion der Konsultation der ESMA zum [Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Änderung der](#)

[ESEF-Verordnung](#). Die Teilnehmer erörterten in der Sitzung insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen für die Auszeichnung des IFRS-Konzernanhangs.

Im Vorfeld zur Berichtssaison 2025 fand im Dezember 2025 eine weitere Sitzung des Anwenderforums statt. Im Fokus dieser Sitzung standen die wesentlichen Neuerungen der ESEF-Basistaxonomie 2024 und die aktualisierten [Leitlinien des ESEF Reporting Manual der ESMA](#). Die Teilnehmer erhielten zunächst ein Update zu aktuellen Entwicklungen mit Bezug zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF. Danach nutzten die Teilnehmer die Möglichkeit zu einem intensiven Erfahrungsaustausch zu ausgewählten Fragestellungen des aktualisierten ESEF Reporting Manual 2025 (insbesondere die aktualisierten Leitlinien zur Auszeichnung von Nullwerten in den primären Abschlussbestandteilen, die Report Package 1.0 Spezifikation sowie die technische Umsetzung des Block Taggings).

Die rege Teilnahme an den Sitzungen des Anwenderforums belegt, dass weiterhin ein Diskussions- und Austauschbedarf zum ESEF-Berichtsformat besteht. Seit der Einrichtung des ESEF-Anwenderforums im Jahr 2019 hat das DRSC insgesamt bereits 22 Sitzungen in diesem Format durchgeführt.

Auch für das Jahr 2026 sind weitere Sitzungen des DRSC-Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgesehen. Dabei werden wir im Anwenderforum auch die Weiterentwicklung der Vorgaben zum ESEF-Berichtsformat aktiv begleiten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



ESRS-Anwendung

Bereits im September 2023 haben wir ein ESRS-Anwenderforum aufgesetzt, um Unternehmen bei der Einführung von europäischen Nachhaltigkeitsstandards zu begleiten und zu unterstützen. In den Sitzungen des ESRS-Anwenderforums werden Herausforderungen und Fragen rund um die Implementierung der ESRS sowie potenzielle Lösungsansätze durch Ersteller und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten diskutiert. Bestimmte Inhalte, etwa besonders kritische und bis dato ungeklärte Fragestellungen, werden anschließend (in anonymisierter Form) an die EFRAG übermittelt.

Das ESRS-Anwenderforum stieß im abgelaufenen Jahr weiterhin auf große Resonanz. Beim ersten Termin am 10. März 2025, dem insgesamt 13. Anwenderforum zur ESRS-Anwendung, tauschten sich mehr als 100 Teilnehmende zu den Erfahrungen und Herausforderungen aus der ersten Berichtssaison aus. Veranlasst durch die im Rahmen der Omnibus-Initiative durch die Europäische Kommission angekündigte Überarbeitung des ESRS Set 1 teilten die Teilnehmenden bei diesem Termin außerdem ihre Einschätzungen zu den Berichtsanforderungen des ESRS 2 Allgemeine Angaben sowie zu den ESRS 2-bezogenen Angabepflichten in den verschiedenen Themenstandards.

Unser 14. ESRS-Anwenderforum fand am 9. Dezember 2025 statt. Aufbauend auf den Erkenntnissen der ersten sowie im Ausblick auf die bevorstehende Berichtssaison tauschten sich die Teilnehmenden unter anderem über vorgesehene Anpassungen in der Bericht-



▲▲ Dr. Denny Kutter
▲ Dr. Rico Chaskel

▲▲ Nicolette Behncke
▲ Jens Berger

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

erstattung zum Geschäftsjahr 2025 aus. Im Fokus standen dabei übergreifende Themen wie beispielsweise die Wesentlichkeitsanalyse sowie die Darstellung und Strukturierung der Berichterstattung.

Angesichts der dynamischen Entwicklungen rund um die Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission sowie die damit einhergehende Überarbeitung des ESRS Set 1 werden wir unsere Sitzungen des ESRS-Anwenderforums auch im Jahr 2026 fortführen.

Einführung von IFRS 18

Im Jahr 2025 fanden insgesamt sechs Sitzungen des Anwenderforums zur Einführung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* statt.

Der Hauptgegenstand der ersten beiden Sitzungen im Frühjahr bestand in einem Austausch zu verschiedensten Anwendungs- und Umsetzungsfragen, u. a.: der Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Operating Leasing aus Sicht des Leasinggebers, die Beurteilung, ob ein Unternehmen eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit im Sinne von IFRS 18.49 ausübt, sowie die Darstellung der Überleitungsrechnung für vom Management festgelegte Performance-Kennzahlen.

Im September erhielten die Teilnehmenden zunächst ein Update zu aktuellen Erörterungen des IFRS IC bezüglich des Ausweises von Fremdwährungseffekten auf konzerninterne Darlehen nach IFRS 18 sowie zum aktuellen Arbeitsstand zur Überarbeitung der DRSC Interpretation 4 (IFRS). Danach nutzten die Teilnehmenden

wiederum die Möglichkeit zu einem intensiven Erfahrungsaustausch zu Einzelthemen aus der Implementierung des neuen Standards. Im Fokus standen dabei die Umsetzung der Angaben nach IFRS 18.83 zur Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten sowie die Implementierung der Anforderungen nach IFRS 18 zum Ausweis von Fremdwährungseffekten.

Im Oktober erhielten die Mitglieder des Anwenderforums zunächst wiederum ein Update zu aktuellen Erörterungen des IFRS IC mit Bezug zu IFRS 18 sowie zum Stand der Indossierung von IFRS 18 in der EU. Anschließend tauschten sich die Teilnehmenden zu ihren Erfahrungen aus der Implementierung von IFRS 18 aus. Im Fokus stand dabei ein Erfahrungsaustausch zum Projekt-Set-up, zum Projektplan und zur Umsetzung der Implementierungseffekte einschließlich Fragen des Kontenmappings, zu Fragestellungen zur Gliederung der Kapitalflussrechnung unter IFRS 18 sowie zu spezifischen Ausweisfragen.

Im November und Dezember 2025 fanden zwei weitere Sitzungen des Anwenderforums statt. Veranlasst durch eine Vielzahl aktueller Eingaben beim IFRS IC mit Bezug zu IFRS 18 haben wir die Sitzungen zum einen dazu genutzt, die vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC und deren Bedeutung für die praktische Umsetzung zu erörtern. Zum anderen nutzten die Teilnehmenden wiederum die Gelegenheit, sich zu Implementierungsfragen auszutauschen. Im Fokus standen dabei die Implementierung der Anhangangaben nach IFRS 18.83 zur Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten, die sich systemseitig für betroffene Unternehmen oftmals nur sehr aufwendig erzeugen lassen, die Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwen-

dung von IFRS 18 nach IAS 8.30 f. im Geschäftsbericht 2025 sowie der Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Operating Leasing aus Sicht des Leasinggebers.

Auch für das Jahr 2026 sind weitere Sitzungen des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 18 vorgesehen. Die nächste Sitzung ist für das erste Quartal 2026 vorgesehen.

Mindestbesteuerung

Vor dem Hintergrund diverser praxisrelevanter Fragestellungen im Zusammenhang mit der Implementierung der Vorgaben des MinStG hatten wir uns entschlossen, exklusiv für unsere Mitglieder ein Anwenderforum zur Mindestbesteuerung einzurichten. Ziel des Anwenderforums ist der Austausch und die Diskussion von insb. rechnungslegungsrelevanten Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit dem Mindeststeuergesetz (Pillar Two).

Im Jahr 2025 fanden zwei Treffen des Anwenderforums statt. Die jeweils rund 50 Teilnehmer der beiden Veranstaltungen aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten u. a. die Themen: Anpassungen der Ausgangsgröße Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag im IFRS-Jahresabschluss (IFRS-Adjustments), Nachversteuerung passiver latenter Steuern, stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes und die potenzielle Folgewirkung auf den CbCR-Safe-Harbour, Vorgehensweise bei der Bestimmung des Recast latenter Steuern auf 15% im Fall unterschiedlicher Bemessungsgrundlage für Gewerbesteuer/Körperschaftsteuer, Berechnung latenter

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Steuern im Fall von Sperrfristverstößen nach gewissen Umwandlungsvorgängen, Rückstellungsberechnung für die Mindeststeuer, Behandlung von transparenten Gesellschaften (insb. beim CbCR-Safe-Harbour).

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsorganisationen sowie bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Steuern“ für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf die weiteren Treffen des Anwenderforums.

Taxonomie-Berichterstattung

Das Anwenderforum dient dem Austausch zu den Anwendungsfragen, die sich aus der Taxonomie-Verordnung bei deutschen Unternehmen ergeben. Am 11. März 2025 und am 22. September 2025 diskutierten die Mitglieder des Anwenderforums die Vorschriften des neuen delegierten Rechtsaktes (Delegierte Verordnung C(2025) 4568 final) zur Berichterstattung für sog. Nicht-Finanzunternehmen.

Am 7. November 2025 startete die Europäische Kommission einen Call for Evidence (Teil 1, Teil 2) zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien. Am 5. Dezember 2025 übermittelte das DRSC eine [Eingabe](#) mit Vorschlägen zur Vereinfachung. Die DRSC-Geschäftsstelle sammelte hierfür Rückmeldungen von Teilnehmenden des Anwenderforums.

Als Ergebnis des Call for Evidence werden zwei delegierte Rechtsakte 2026 öffentlich konsultiert werden. Anschließend will die Europäische Kommission im zweiten Quartal 2026 die finalen

delegierten Rechtsakte zur Vereinfachung der Bewertungskriterien erlassen. Angesichts dieser Entwicklung werden wir unsere Sitzungen des Anwenderforums auch im Jahr 2026 fortführen.

CAO-CALLS

Eine weitere Möglichkeit für den direkten Austausch mit unseren Mitgliedern stellen die Gespräche mit den Leitern des Rechnungswesens (Chief Accounting Officers, CAO-Calls) derjenigen DRSC-Mitglieder dar, die börsennotierte Unternehmen sind. Aufgrund der größeren thematischen Bandbreite erfolgt dieser Austausch in einem besonderen Format: in Videokonferenzen, in deren Rahmen sorgfältig ausgewählte, aktuelle Themen vorgestellt werden. Im vergangenen Jahr wurden drei solcher CAO-Calls durchgeführt.

Neben den eigenen Aktivitäten und Projekten (etwa Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland, Lageberichterstattung nach DRS 20) haben wir 2025 in den Calls sämtliche Aktivitäten des IASB und des IFRS IC zu den IFRS-Rechnungslegungsstandards sowie der EFRAG zu deren Indossierung sowie weitere rechnungslegungsbezogene Themen (bspw. i. Z. m. MinStG, Körperschaftssteuerreform) besprochen. Ferner haben wir die umfassenden Entwicklungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Überarbeitung der SASB-Standards, Änderungsentwürfe des ISSB, Omnibus-Paket, CSRD-Umsetzung, Überarbeitung von ESRS Set 1) und die DRSC-Aktivitäten in diesem Zusammenhang präsentiert und teils diskutiert.

Das DRSC nutzt diese Videokonferenzen, um die Unternehmen in konzentrierter Form insbesondere über aktuelle Themen zu informieren, die einen unmittelbaren Handlungsbedarf nach sich ziehen. Gleichzeitig werden die teilnehmenden Unternehmen gezielt um Feedback zu ausgewählten Fragestellungen gebeten. Dieses Feedback kommt dabei nicht nur dem DRSC zugute, sondern wird auch direkt zwischen den Unternehmen ausgetauscht.

Die hohe und kontinuierliche Beteiligung zeigt deutlich, dass sich diese „Institution“ bewährt hat, ausdrücklich gewünscht ist und in ihrer konkreten Ausgestaltung als sehr gelungen angesehen wird. Den Teilnehmenden gilt unser ausdrücklicher Dank für ihr Interesse sowie die Bitte, auch künftig nicht mit Meinungsäußerungen zu sparen – zum Nutzen aller Beteiligten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

V. Finanzielle Informationen

FINANZIERUNG

Das DRSC finanziert seine Tätigkeit vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Etwaige Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit darf das DRSC nur für die satzungsmäßigen Zwecke einsetzen; insofern verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ist selbstlos tätig und erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder. Ungeachtet der Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse erhält das DRSC für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Mittel der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Jahresbeträge wird gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragsordnung mit Stand vom 11. Juli 2024 sieht ab dem Jahr 2025 folgende Jahresbeiträge vor::

Jahresbeiträge EUR	2025	ab 2026
Unternehmen (je nach Notierung)	11 000 – 55 000	11 500 – 57 500
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (je nach Prüfungsumsatz)	11 000 – 55 000	11 500 – 57 500
Verbände	ab 22 000	ab 23 000
Natürliche Personen	1 100	1 150

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA (TEUR)	31/12/2025	31/12/2024
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	35	35
	35	35
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen und Mitgliedsbeiträgen	74	82
2. Sonstige Vermögensgegenstände	35	32
	109	114
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2 389	2 500
	2 498	2 614
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2	2
Summe Aktiva	2 535	2 651

PASSIVA (TEUR)	31/12/2025	31/12/2024
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisvortrag	2 050	2 301
II. Jahresfehlbetrag	- 117	- 251
	1 933	2 050
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	392	383
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	40
2. Sonstige Verbindlichkeiten	175	148
	195	188
D. Rechnungsabgrenzungsposten	15	30
Summe Passiva	2 535	2 651

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

(TEUR)	2025	2024
1. Mitgliedsbeiträge	2 892	2 562
2. Einnahmen EFRAG-Beiträge	238	306
3. Sonstige Erträge	139	101
4. Personalaufwand	-2 221	-2 058
5. Abschreibungen	- 10	- 10
6. Sonstige Aufwendungen	-648	-658
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18	31
8. Beiträge an die EFRAG	-525	-525
Einnahmen IASB-Beiträge	596	596
Weiterleitung IASB-Beiträge	-596	-596
9. Ergebnis aus der Weiterleitung von IASB-Beiträgen	0	0
Einnahmen ISSB-Beiträge	783	1 071
Weiterleitung ISSB-Beiträge	-783	-1 071
10. Ergebnis aus der Weiterleitung von ISSB-Beiträgen	0	0
11. Jahresfehlbetrag	- 117	-251

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.,
Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

prüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen erlangen wir ein Verständnis von dem den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollensystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser System- oder internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich bedeutsamer etwaiger Mängel im internen Kontrollensystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 16. Februar 2026

FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Hoppen

Wirtschaftsprüfer

Jachtner

Wirtschaftsprüfer

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

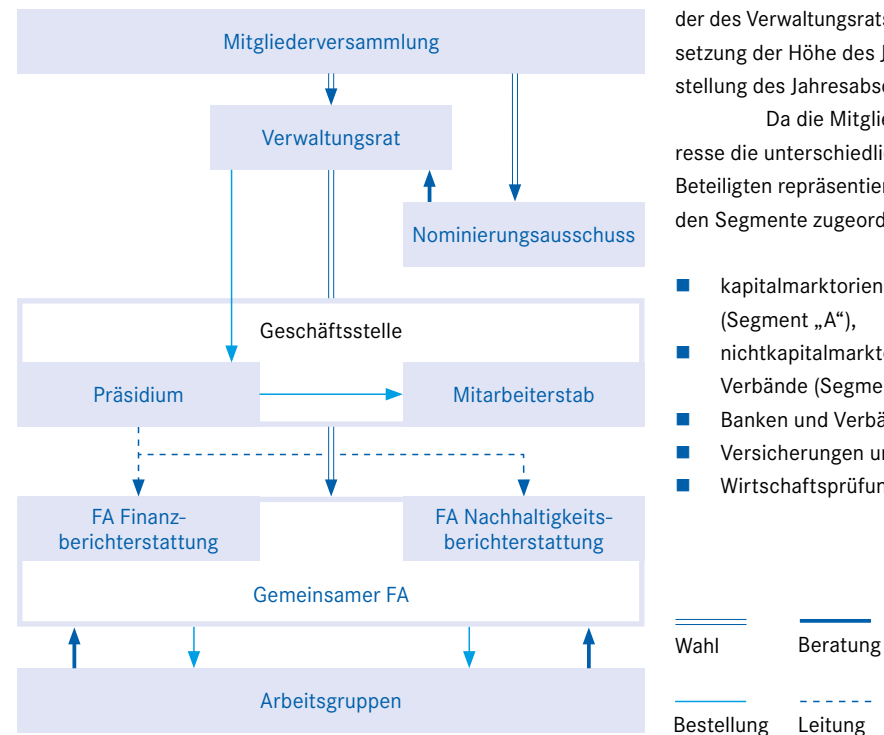
IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VI. Organe und Gremien

Gemäß aktueller Satzung vom 11. Juli 2024 verfügt das DRSC über folgende Organe und Gremien, die die Arbeit des Vereins steuern und gestalten:



MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet, beschließt unter anderem über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über Satzungsänderungen.

Da die Mitgliederstruktur im gesamtwirtschaftlichen Interesse die unterschiedlichen Belange der an der Rechnungslegung Beteiligten repräsentieren soll, wird jedes Mitglied einem der folgenden Segmente zugeordnet:

- kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „A“),
- nichtkapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „B“),
- Banken und Verbände (Segment „C“),
- Versicherungen und Verbände (Segment „D“),
- Wirtschaftsprüfung und Verbände (Segment „E“).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DRSC-Mitglieder (Stand 31. Dezember 2025)**Unternehmen und Verbände**

Aareal Bank AG

Accenture GmbH

adidas AG

Allianz SE

Altana AG

Baker Tilly GmbH & Co. KG

Bansbach GmbH

Barmenia Krankenversicherung AG

BASF SE

Bayer AG

BDO AG

Bertelsmann SE & Co. KGaA

Bilfinger SE

Bayerische Motoren Werke AG

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Bundesdruckerei GmbH

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.

BWI-Bau GmbH

Commerzbank AG

Continental AG

Covestro AG

Daimler Truck AG

Deloitte GmbH

Deutsche Bahn AG

Deutsche Bank AG

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom AG

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dornbach GmbH

Drägerwerk AG & Co. KGaA

E.ON SE

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

EY GmbH & Co. KG

ETL AG

Evonik Industries AG

firesys GmbH

Forvis Mazars GmbH & Co. KG

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Fresenius SE & Co. KGaA

Freudenberg & Co. KG

GEA GROUP AG

Generali Deutschland AG

Genoverband e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Grant Thornton AG

Henkel AG & Co. KGaA

Hornbach Holding AG & Co. KGaA

Horváth AG

INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG

init innovation in traffic systems SE

Infineon Technologies AG

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

K+S AG

Klößner & Co SE

KPMG AG

LANXESS AG

Lucanet AG

Mercedes-Benz Group AG

Merck KGaA

Metro AG

MTU Aero Engines AG

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Nordex SE

OSRAM Licht AG

Otto GmbH & Co. KG

PKF Deutschland GmbH

Porsche Automobil Holding SE

PricewaterhouseCoopers GmbH

ProSiebenSat.1 Media SE

Renk Group AG

Robert Bosch GmbH

Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG

RWE AG

SAP SE

Sartorius AG

Schaeffler AG

Schwarz Dienstleistung KG

Siemens AG

Siemens Energy AG

Siemens Healthineers AG

Südzucker AG

Talanx AG

thyssenkrupp AG

Traton SE

TÜV SÜD AG

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Volkswagen AG

Vonovia SE

Wintershall Dea AG

Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

WTS Advisory AG

ZF Friedrichshafen AG

Natürliche Person:

Prof. Dr. Edgar Löw, Kriftel/Ts

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Er wählt die Mitglieder der Fachausschüsse; er bestellt, berät und überwacht das Präsidium.

Vorsitzender**Marco Swoboda**

Henkel AG & Co. KGaA

Stellvertretender Vorsitzender**Prof. Dr. Dieter Truxius**

ACCOBIS GmbH & Co. KG

Schatzmeister**Christian Sailer (WP)**

KPMG AG

Mitglieder**Anke Daßler**

ista SE

Klaus Eckmann (WP, StB)

BDO AG

Dieter Gahlen (WP)

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Tobias Lages

BASF SE

Walter Mertl

Bayerische Motoren Werke AG

Thomas Messerle

Infineon Technologies AG

Andreas Roeper

Fresenius SE & Co. KGaA

Melanie Sack (WP, StB)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Dr. Roman Sauer

Allianz SE

Dr. Jochen Schmitz

Siemens Healthineers AG

Andrea Schriber

Deutsche Bank AG

Karolin Schriever

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Dr. Christopher Sessar

SAP SE

Götz Treber

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Helene von Roeder

Merck KGaA

Dr. Jürgen Wagner

Siemens AG

Dr. Hilmar Zettler

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss hat neun Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse.

Vorsitzender

Jonathan Townend

Bayerische Motoren Werke AG

Stellvertretender Vorsitzender

Santokh Advani

Marquard & Bahls AG

Mitglieder

Prof. Dr. Alexander Bassen

Universität Hamburg

Andreas Dörschell (WP, StB)

Wirtschaftsprüferkammer

Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier

Universität Bayreuth

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Universität zu Köln

Gerhard P. Hofmann

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Prof. Dr. Joachim Kölschbach

KPMG AG

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Es leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht.

Präsident



Georg Lanfermann (WP, StB)

Vizepräsident



Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

FACHAUSSCHÜSSE

Die Facharbeit des DRSC erfolgt in den FA FB, FA NB und dem Gemeinsamen FA.

Der FA FB und der FA NB bestehen aus jeweils elf Mitgliedern. Der Gemeinsame FA besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse.

Die Fachausschüsse sind zuständig für die Erstellung von

- Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342q HGB,
- Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e HGB,
- Stellungnahmen gegenüber nationalen und internationalen Adressaten zu Fragen der Rechnungslegung,
- Diskussionspapieren, sonstigen Stellungnahmen und Veröffentlichungen.

FA FB



Leitung

Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)
Vizepräsident des DRSC



Dr. Patrick Bosch

Kategorie: Ersteller
Allianz SE

Mitglieder



Jens Berger

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Deloitte GmbH



Gero Bothe

Kategorie: Ersteller
Deutsche Pfandbriefbank AG



Andreas Bödecker

 (WP, StB)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
PricewaterhouseCoopers GmbH



Dr. Marco Ebel

Kategorie: Ersteller
Siemens AG



Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Kategorie: Hochschullehrer
Justus-Liebig-Universität Gießen
(bis 31. März 2025)

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



Peter Thilo Hasler
 Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
 Sphene Capital GmbH



Cedric von Osterroht (StB)
 Kategorie: Ersteller
 EDEKA Minden-Hannover
 Zentralverwaltungsgesellschaft mbH



Sven Jansen
 Kategorie: Ersteller
 Hellmann Worldwide Logistics SE & Co. KG
(seit 1. Mai 2025)



Prof. Dr. Carsten Theile
 Kategorie: Hochschullehrer
 Hochschule Bochum
(seit 1. Mai 2025)



Till Kohlschmitt (WP)
 Kategorie: Wirtschaftsprüfer
 Ebner Stolz GmbH & Co. KG
(seit 1. Dezember 2025)



Birgit Weisschuh (WP, CPA)
 Kategorie: Wirtschaftsprüfer
 Ebner Stolz GmbH & Co. KG
(bis 30. November 2025)



Dr. Michael Seifert
 Kategorie: Ersteller
 BayWa AG

FA NB



Leitung
Georg Lanfermann (WP, StB)
 Präsident des DRSC

Mitglieder



Nicolette Behncke (WP)
 Kategorie: Wirtschaftsprüfer
 PricewaterhouseCoopers GmbH



Carsten Beisheim
 Kategorie: Ersteller
 GvW Graf von Westphalen Rechtsanwälte
 Steuerberater Partnerschaft mbB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Martin Bolten

Kategorie: Ersteller
NRW.BANK



Dr. Rupini Deepa Sobottka

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Berenberg Wealth & Asset Management



Susanne Visbeck

Kategorie: Ersteller
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
(seit 1. Mai 2025)



Tanja Castor

Kategorie: Ersteller
BASF SE



Noura Rhemouga

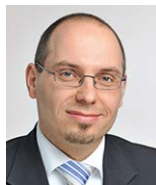
Kategorie: Ersteller
Hochwald Foods GmbH

STAKEHOLDER-PANEL

Der Verwaltungsrat des DRSC hat in seiner Sitzung am 29. April 2024 die Einrichtung eines Stakeholder-Panels beschlossen. Ziel ist es, Nutzer von Unternehmensberichten unmittelbar beratend in die Diskussionen der Fachausschüsse einzubinden.

Mitglieder

Deutsche Börse Group
DVFA e. V.



Prof. Dr. Christian Fink

Kategorie: Hochschullehrer
Hochschule RheinMain



Dr. Lothar Rieth

Kategorie: Ersteller
EnBW Energie Baden-Württemberg AG



Prof. Dr. Kerstin Lopatta

Kategorie: Hochschullehrer
Universität Hamburg



Alexandra Schädler

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Hans-Böckler-Stiftung

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

MITARBEITERSTAB

Der Mitarbeiterstab des DRSC setzt sich aus hoch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wirtschaft sowie Forschung & Lehre zusammen. Diese unterstützen auf fachlicher Ebene die Fachausschüsse und andererseits die deutschen Mitglieder in internationalen Gremien.

Technische Direktoren

Dr. Kati Beiersdorf
beiersdorf@drsc.de



Dr. Jan-Velten Große
grosse@drsc.de



Dr. Thomas Schmotz
schmotz@drsc.de

Forschungsdirektorin

Kristina Schwedler
schwedler@drsc.de

Projektassistentin

Erika Bognár
bognar@drsc.de

Assistenz/Verwaltung

Franziska Ernst
ernst@drsc.de



Vicky Griesbach
griesbach@drsc.de

Miriam Dock
dock@drsc.de

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Projektmanager



Olga Bultmann
bultmann@drsc.de



Dr. Denny Kutter
kutter@drsc.de



Dr. Ilka Canitz
canitz@drsc.de



Dr. Marco Liepe
liepe@drsc.de



Dr. Rico Chaskel
chaskel@drsc.de



Peter Zimniok
zimniok@drsc.de



Dr. Jan-Robert Kirchner
kirchner@drsc.de

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ARBEITSGRUPPEN

Bei wesentlichen Projekten setzen die Fachausschüsse unterstützende Arbeitsgruppen ein, die sich insbesondere aus Abschlusserstellern, Wirtschaftsprüfern und Hochschullehrern zusammensetzen.

Zum 31. Dezember 2025 bestanden die folgenden Arbeitsgruppen:

Finanzinstrumente

Dr. Christoph Weber (Vorsitzender)	Landesbank Hessen-Thüringen
Dr. Alexander Bantz	BASF SE
Mario Bremenkamp	Covestro Deutschland AG
Markus Grieß	Talanx AG
Mattis Hagemann	KfW Bankengruppe
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank AG
Christian Mertes (WP)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Sebastian Riemenschneider	RWE AG
Alexander Thyroff	R+V Lebensversicherung AG
Dr. Wolfgang Weber	Deutsche Bank AG
Jens Berger *	Deloitte GmbH
Gero Bothe *	Deutsche Pfandbriefbank AG
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

** betreuendes Mitglied des FA NB

Immaterielle Werte

Christoph Schwager (Vorsitzender)	Christoph Schwager GmbH
Anja Fink (WP)	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Ralf Frank	GISMA Business School
Prof. Dr. Isabel von Keitz	Fachhochschule Münster
Dr. Michael Link	SAP SE
Hanno Wulbrand	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Klimaberichterstattung

Dr. Klaus Hufschlag (Vorsitzender)	Deutsche Post DHL
Barbara Gsottschneider	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Robert Kitel	alstria office REIT-AG
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	Universität Hamburg
Tom Liese	RWE AG
Dr. Susanne Pankov	TÜV Süd AG
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Maximilian Winkler	Klima.Metrix GmbH
Jens Berger*	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Konsolidierung

Prof. Dr. Bernd Stibi (Vorsitzender)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Dr. Stephan Brandt	Investitionsbank Berlin
Michael Deubert (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Eric Eispert	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Prof. Dr. Christian Gaber	IKB Deutsche Industriebank AG
Dr. Adam Gieralka	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Bastian Hammer	BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch	Universität Münster
Henrik Müller	Wilh. Werhahn KG
Claudia Nikolic (StB)	Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.
Prof. Dr. Thomas Senger	Grant Thornton AG
Prof. Dr. Ahmad Sultana	Fachhochschule Südwestfalen
Andreas Bödecker (WP, StB) *	PricewaterhouseCoopers GmbH
Peter Zimniok	DRSC e. V.

Konzernlagebericht

Prof. Dr. Peter Kajüter (Vorsitzender)	Universität Münster
Andrea Bardens	Accenture GmbH
Martin Bolten	NRW.BANK
Werner Ellmauer	Bayerische Motoren Werke AG
Tanja Grimme (WP, StB)	ETL AG
Dr. Volker Kaminski	Herrenknecht AG
Nicole Richter (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Organvergütung

Prof. Dr. Nils Crasselt (Vorsitzender)	Bergische Universität Wuppertal
Dr. Stefan Bischof	BDO AG
Martin Bolten	NRW.BANK
Rainer Gebele	KPMG AG
Marc Muntermann	Siemens AG
PD Dr. Moritz Pöschke	Universität zu Köln
Dirk Rimmelspacher	PricewaterhouseCoopers GmbH
Regine Siepmann	hkp Deutschland GmbH
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

** betreuendes Mitglied des FA NB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Pensionen

Dr. Friedemann Lucius (Vorsitzender)	HEUBECK AG
Dr. Stefan Bischof	BDO AG
Larsen Dietz	Bayer AG
Dr. Peter Feige	PricewaterhouseCoopers GmbH
Jürgen Fodor	Willis Towers Watson
Dr. André Geilenkothen	Mercer Deutschland GmbH
Thomas Hagemann	Mercer Deutschland GmbH
Dr. Stefan Schreiber	Deloitte GmbH
Harald Stuhlmann	Continental Automotive GmbH
Dr. Knut Tonne	KPMG AG
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Preisregulierte Geschäfte

Markus Lotz (Vorsitzender)	50Hertz Transmission GmbH
Dr. Holger Amshoff	Amprion GmbH
Dr. Gunther Falkenhahn	E.ON SE
Dr. Benedikt Brüggemann (WP)	Deloitte GmbH
Tjark Eickhoff (WP, StB)	EY GmbH & Co. KG
Dr. Jens Freiberg	BDO AG
Alexander Hänle	TransnetBW GmbH
Udo Kalk-Griesan (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Gerd Lützelner (WP)	eigene Praxis
Alexander Monsch	TenneT TSO GmbH
Olga Bultmann	DRSC e. V.

Steuern

Dr. Gabriele Rautenstrauch (StB) (Vorsitzende)	WTS Group AG
Lukas Benzinger (WP)	Universität Hohenheim
Jochen Bohne (StB, RA)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Jürgen Brokamp (LL.M. Int'l. Tax, N.Y.U.)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Michael Deubert (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Stefan Ettmayr	Siemens Energy AG
Dr. Felix Fischer (StB)	Deloitte GmbH
Roland Franke	Stiftung Familienunternehmen und Politik
Dr. Benedikt Fürst (WP, StB)	BDO AG
Fabian Hoffmann	Henkel AG & Co. KGaA
Helen Kamm (StB)	Schwarz Dienstleistung KG
Katrin Knorr	Covestro Deutschland AG
Benno Lange (WP, StB)	dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Iryna Likhota (StB)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Dr. Christopher Ludwig	BASF SE
Pamina Merk	Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH
Thorsten Schauf (WP, StB, CPA)	Deutsche Bank AG
Jens Schröter (StB)	Volkswagen AG
Dr. Alfred Simlacher	Siemens AG
Prof. Dr. Karina Sopp	Technische Universität Bergakademie Freiberg
Eva Stauske (WP, StB)	EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Rainer Usinger (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Katrin Weigand (StB)	Merck KGaA
Andreas Bödecker (WP, StB) *	PricewaterhouseCoopers GmbH
Olga Bultmann	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Versicherungen

Dr. Roman Sauer (Vorsitzender)	Allianz SE
Ingo Bauer	R+V Versicherung AG
Olaf Brock	Hannover Rück SE
Dr. Roland Feldhoff	Generali Deutschland AG
Adrian Geisel	Deloitte GmbH
Dr. Adam Gieralka	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Dr. Markus Horstkötter	EY GmbH & Co. KG
Matthias Kling	Wüstenrot & Württembergische AG
Florian Möller (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Markus Müller (WP, StB)	BDO AG
Dr. Frank Pfaffenzeller	KPMG AG
Dr. Werner Rockel	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig
Dr. Carsten Zielke	Zielke Research Consult GmbH
Dr. Patrick Bosch *	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz	ESRS	European Sustainability Reporting Standard(s)	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
AG	Aktiengesellschaft	ETR	Effective Tax Rate (Effektivsteuersatz)	Prof.	Professor
AFRAC	Austrian Financial Reporting Advisory Committee	e.V.	Eingetragener Verein	RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
AH	Anwendungshinweis	FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung	SASB	Sustainability Accounting Standards Board
AO	Abgabenordnung	FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung	SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum	FR	Financial Reporting (Finanzberichterstattung)	SME	Small and medium-sized enterprises
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	SR	Sustainability Reporting (Nachhaltigkeitsberichterstattung)
BMF	Bundesministerium der Finanzen	HGB	Handelsgesetzbuch	StB	Steuerberater
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	IAS	International Accounting Standard(s)	TEG	Technical Experts Group
CAO	Chief Accounting Officer (Rechnungswesenleiter)	IASB	International Accounting Standards Board	VSME	Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (freiwillig anwendbarer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht-kapitalmarktorientierter KMU)
CbCR	Country-by-Country-Reporting (länderbezogene Berichterstattung)	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	WICI	World Intangible Capital Initiative
CPA	Certified Public Accountant	IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters	WP	Wirtschaftsprüfer
CSR	Corporate Sustainability Reporting Directive	IFRS	International Financial Reporting Standard(s)	WSS	World Standard Setters
Dr.	Doktor	IFRS IC	IFRS Interpretations Committee	XBRL	eXtensible Business Reporting Language
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)	ISSB	International Sustainability Standards Board		
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e. V.	KG	Kommanditgesellschaft		
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien		
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen		
EG	Europäische Gemeinschaft	MinBestRL-	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz)		
ESAP	European Single Access Point (Zentrales Europäisches Zugangsportale)	UmsG	Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz)		
ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Format)	MinStAnpG	Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz)		
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	MinStG			
EU	Europäische Union				

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IMPRESSUM**Herausgeber**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Joachimsthaler Straße 34
10719 Berlin
Deutschland
Tel. + 49 (30) 20 6412-0
Fax + 49 (30) 20 6412-15
E-Mail info@drsc.de
Website www.drsc.de

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregisternummer HRB 18526 Nz

Projektleitung und Redaktion

Olga Bultmann, DRSC e. V.

Gestaltung und Illustration

Kammann Rossi GmbH, Köln
Die Illustrationen dieses Berichts wurden unter Zuhilfenahme
von KI erstellt.

Englische Übersetzung

Robin Bonthron, Premium Financial-Legal Translations,
Bay City, Texas, USA

Fotografie

Guido Schwarz Photographie, Berlin
DRSC e. V.

HAFTUNG / COPYRIGHT

Eine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch den Herausgeber nicht übernommen werden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen von männlich/weiblich/divers in diesem Jahresbericht verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

© Copyright 2026

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Stand: 31. März 2026



DRSC